



Eltern & Kind

Ihre rechtlichen Beziehungen

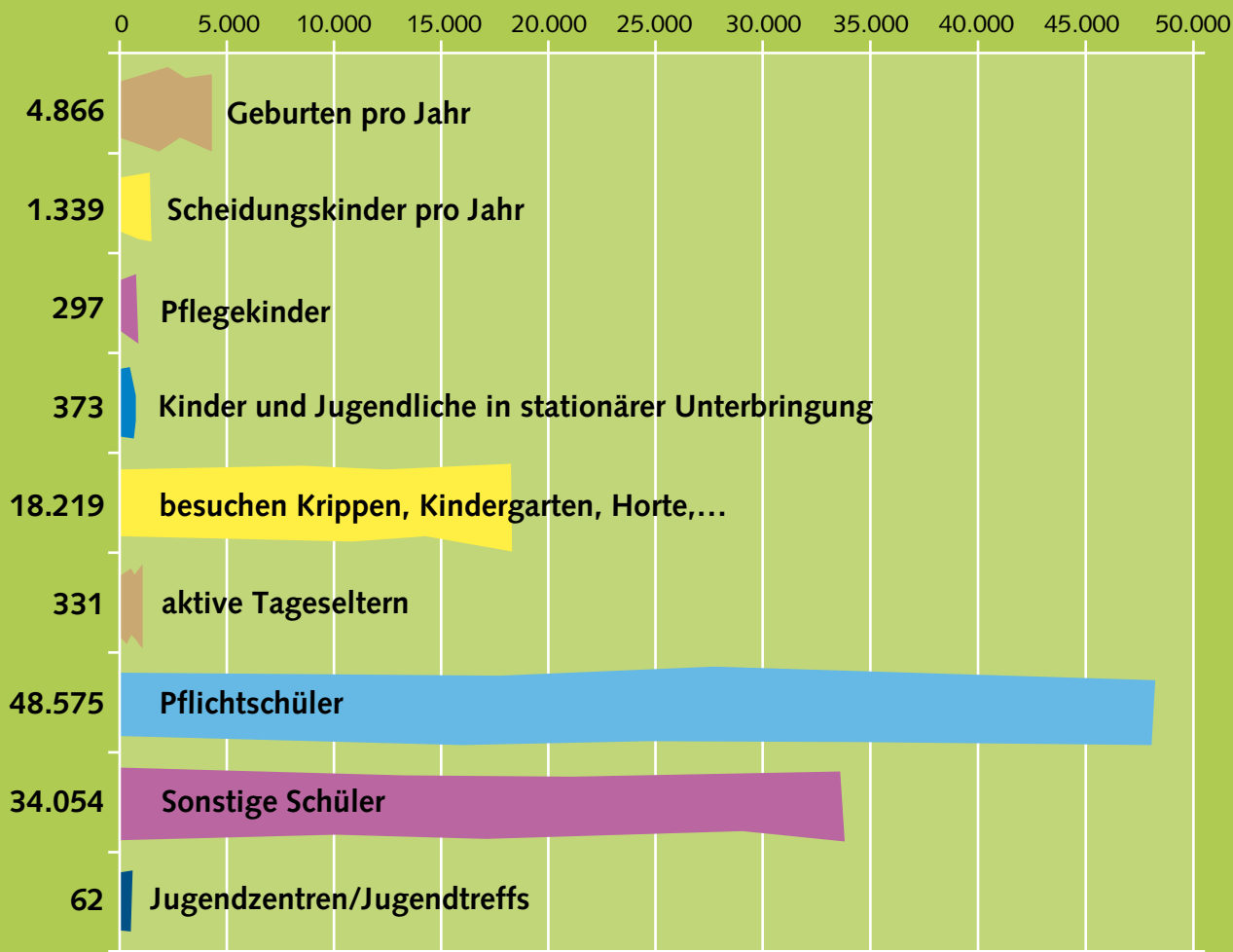
Rechtsinformation
Tipps
Adressen



Sozial
Land Salzburg

Kinder und Jugendliche im Land Salzburg

109.144 Kinder und Jugendliche unter 18



Vorwort

Wenn Eltern und Kinder zusammenleben, denken die wenigsten an rechtliche Beziehungen. Im Vordergrund steht die emotionale Ebene. In der Elternschaft gilt die Liebe zwischen den Eltern und den Kindern als die wichtigste Grundlage für die Gegenwart und für das ganze weitere Leben. Sie hilft Kindern, Urvertrauen aufzubauen, sie stark zu machen. Zum Gelingen dieser Beziehung tragen alle drei Partner bei. Die Liebe zwischen Eltern und Kind entsteht beim Kind allmählich und festigt sich im Laufe der ersten Lebensjahre. Für das Entstehen hat die Natur „vorgesorgt“. Dass das so bleibt, braucht es liebevolle Eltern und auch einen rechtlich abgesicherten Rahmen. Mit dieser Basis können die Eltern so etwas wie ein Akku für das Leben der Kinder sein – und das nicht nur bis zum 18. Lebensjahr.



In diesem Sinne nimmt die Politik die Elternschaft und das Großwerden der Kinder ernst. Sie steht für das Wohl des Kindes und erwartet sich von den Eltern die Übernahme der Verantwortung. Die Politik ist parteiisch für das Kind, stützt aber auch die Eltern. Das Gesetz spiegelt auch die Erwartungshaltung der Politik gegenüber den Eltern wider. In diesem Sinne ist es wichtig, Sie als Eltern darüber in dieser Form zu informieren.

Erika Scharer
Soziallandesrätin



ES IST GUT, WENN ELTERN UND IHRE KINDER ÜBER IHRE RECHTE UND PFLICHTEN INFORMIERT SIND UND SIE AUCH VERSTEHEN.

DABEI GIBT ES EIN PROBLEM: GESETZESTEXTE SIND OFT SCHWER VERSTÄNDLICH UND DIE ZUSAMMENHÄNGE NICHT IMMER LEICHT ERFASSBAR. FAST KEIN MENSCH KANN SIE GLEICH AUF ANHIEB VERSTEHEN.

IN DIESER BROSCHÜRE WIRD DER VERSUCH UNTERNOMMEN, DER LESERIN UND DEM LESER DIE INHALTE VERSTÄNDLICH UND LEICHT LESBAR AUFZUBEREITEN. AUS DIESEM GRUND WIRD IN VIELEN PUNKTEN AUF DETAILS VERZICHTET, UM VERSTÄNDLICH ZU BLEIBEN.

WAS DIESE BROSCHÜRE NICHT SEIN WILL: EIN ERZIEHUNGSHANDBUCH UND AUCH KEINE INFO ÜBER DIE KINDERSCHUTZKONVENTION DER UNO.

WENN DAS KIND DA IST, IST MAN PLÖTZLICH ZU DRITT – AUCH DANN, WENN DIE ELTERN NICHT ZUSAMMENLEBEN ODER AUCH NICHT VERHEIRATET SIND.

Aus einer Zweierbeziehung entsteht ein Beziehungsdreieck. In diesem Dreieck beeinflusst jede Beziehung die beiden anderen. Mutter und Vater müssen sich aufeinander abstimmen. Es entwickeln sich Spielregeln – meist stillschweigend. Oder es werden Vereinbarungen getroffen. Es entstehen nicht nur emotionale Beziehungen, sondern auch rechtliche. Die rechtlichen Regelungen stellen klar, welche Verpflichtungen und Rechte für Eltern und Kinder entstehen.

Der Gesetzgeber mischt sich in diese Beziehungen nicht ein, außer es gilt, den Schwächeren im Beziehungsdreieck (das Kind) zu schützen. In diesem Sinne informieren wir über das Recht und bieten Tipps an und hoffen so, dass der Blick auf das Wesentliche nicht verstellt wird.

*Mag. Franz Erwin Eiersebner
Verfasser*

Das Familienrecht war in den letzten Jahren von einer Vielzahl von Reformen geprägt. Das führte dazu, dass durch die Änderungen viele den aktuellen Stand nicht im Kopf haben und der Überblick verloren ging. Deshalb informieren wir Sie über die vielfältigen Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern.

Das Land Salzburg kommt damit auch der gesetzlichen Verpflichtung nach, die Eltern über ihre Rechte und Pflichten zu informieren (§ 212 ABGB).

*Dr. Herbert Prucher
Leiter der Abteilung Soziales*

*Dr. Peter Valentini
Leiter des Referats für soziale
Kinder- und Jugendarbeit*

Das Leitbild des Staates im Kindesrecht

DAS BESTE FÜR DIE KINDER.

Das Wohl und der Wille des Kindes stehen im Vordergrund.

Die Kinder haben Rechte.

Ab 18 gestalten sie ihre Zukunft selbst.

GEMEINSAME VERANTWORTUNG DEN ELTERN.

Die Rechte und Pflichten der Mutter und des Vaters sind gleich.

Sie sollen einvernehmlich vorgehen.

Streiten, wenn es sein muss, aber nicht zu Lasten der Kinder.

STAATLICHE ASSISTENZ FÜR ELTERN UND KINDER.

Der Staat übernimmt Mitverantwortung.

Er greift ein, wenn es um das Wohl des Kindes geht.

Im Streitfall ist er Mittler zwischen den Eltern.

Statistik Kinder und Jugendliche

im Land Salzburg..... 2

Vorwort..... 3

Editorial..... 5

Die Rechtsfolgen 8
 Rechtsfolgen. Oder wie alles beginnt 10

Die Obsorge 14
 Inhalt der Obsorge 16
 Ausübung der Obsorge 19
 Obsorgebetrauung 22
 Verhinderung 28
 Trennung von den Eltern 29

Die Geschäftsfähigkeit..... 30
 Die Geschäftsfähigkeit des Kindes 32
 Ab 14 selbständig handeln bei Gericht 33
 Selbständig handeln in Alltagsangelegenheiten. 34
 Vertretung 36

Die materielle Seite 38
 Unterhalt 40
 Taschengeld 45
 Unterhaltsvorschuss 46
 Erben und vererben 47

■	Die Rechte des Kindes	48
	Zehn weitere Rechte ganz konkret	50
■	Getrennte Eltern	54
	Wenn die Eltern getrennt leben.....	56
	Informations- und Äußerungsrecht	57
	Besuchen und besucht werden.....	58
■	Unser Kind ist 18	60
	Was ändert sich mit 18	62
	Und wer mit 18 nicht geschäftsfähig ist.....	65
■	Die Infoseiten	66
	Die Jugendwohlfahrt/das Jugendamt.....	68
	Das Familiengericht und seine Entscheidungen .	70
	kija – Kinder- und Jugendanwaltschaft	71
	Das Familienreferat	72
	Für Detailinteressierte	73
	Broschüren die informieren	74
	Von A – Z	75



Die Rechts der



folgen – Überblick

DIE ALLGEMEINEN UND BESONDEREN RECHTSFOLGEN

MIT DER GEBURT EINES KINDES ÄNDERT SICH DAS SOZIALE LEBEN DER ELTERN, DAS EIGENE LEBEN UND DAS DES PARTNERS. DIE GEBURT HAT AUCH RECHTLICHE FOLGEN.

Rechtsfolgen

und wie alles beginnt

BANAL ABER WAHR. DIE GEBURT EINES KINDES BLEIBT NICHT OHNE FOLGEN. MIT DER GEBURT EINES KINDES ENTSTEHEN ZWISCHEN ELTERN UND KINDERN BEZIEHUNGEN – EMOTIONAL UND RECHTLICH. WER DIE FOLGEN NICHT TRAGEN KANN, KANN DAS KIND (AUCH BEI EINER ANONYMEN GEBURT) FÜR EINE ADOPTION FREIGEBEN. ALLE DIESE BEZIEHUNGEN SIND AUF DAUER ANGELEGT – MIT AUSNAHME DES SORGERECHTS. RECHTLICH WIRD AUCH AUF DEN PROZESS VON DER ABHÄNGIGKEIT IN DIE SELBSTÄNDIGKEIT BEDACHT GENOMMEN. DAS KIND HAT BALD SEINE EIGENEN ANSICHTEN UND VERFOLGT EIGENE ZIELE. ES SOLLTE SICH AUCH ENTWICKELN DÜRFEN, WENN ES SPÄTESTENS MIT 18 EIGENE ENTSCHEIDUNGEN TREFFEN UND ERFOLG HABEN SOLL.

Wenn man die Folgen einer Geburt kurz umschreiben will, erkennt man die große Verantwortung der Eltern und auch die Mitverantwortung des Staates.

■ Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter sind gleich

So steht es wörtlich im Gesetz. Die Eltern haben gleichermaßen für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen und ihr Wohl zu fördern. Es gibt nur wenig unterschiedliche Regelungen für Väter und Mütter. Das hat meist berechtigte Gründe.

Etwa:

- Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.
- Der unverheirateten Mutter steht die alleinige Obsorge für das Kind zu.

Beides kann von den Eltern durch Vereinbarung geändert werden und findet auch bei Gericht Zustimmung, wenn es dem Kindeswohl entspricht. So kann das Kind durch Namensänderung den Namen des Vaters erhalten. Unverheiratete Eltern können auch gemeinsam die Obsorge ausüben.

■ Rechte und Pflichten können Eltern weitgehend selbst gestalten

Sie können etwa festlegen, welchen Namen das Kind erhält oder wie die Pflege und Erziehung im Einzelnen wahrgenommen werden soll. Der Gesetzgeber fordert die Eltern jedoch auf, einvernehmlich zu handeln.

Das Elternrecht steht nicht unbegrenzt zu. Das Gesetz zeigt Grenzen auf. Als Beispiel dafür: Die Eltern dürfen ihren Kindern zwar Anordnungen erteilen, sie dürfen aber nicht mit unangemessenen Mitteln durchgesetzt werden.

■ Das Elternrecht ist ein Recht, in das Dritte nicht unerlaubt eingreifen dürfen

Dies gilt auch für den Staat. Aber es gibt Situationen, in denen sich der Staat einmischen darf und für das Kindeswohl sorgt. In diesem Sinne behält sich der Staat eine Aufsichtsfunktion vor, die ihn dazu berechtigt, die Rechte der Eltern durch gerichtliche Entscheidung zu beschneiden oder auch bei fehlendem Einvernehmen der Eltern (zB



Wussten Sie schon:

Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes unterscheidet sich nicht mehr von der eines ehelichen Kindes.

Allgemeine Rechte und Pflichten

■ Die Eltern haben bis zum 18. Lebensjahr für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern.

■ Die Eltern haben dem Kind solange Unterhalt zu leisten, bis es sich selbst erhalten kann.

■ Die Kinder haben ihren Eltern Achtung entgegenzubringen.

■ Eltern und Kinder haben einander beizustehen.

in Obsorge-Streitereien) zu entscheiden. Der Staat hat allerdings die Pflicht, die Eltern bei der Obsorge zu unterstützen. In diesem Zusammenhang kommt der Jugendwohlfahrt (Jugendamt) eine zentrale Bedeutung zu. Sie hat zwei Aufgaben:

- Sie unterstützt die Eltern und wird immer da sein, wenn es um die Bewältigung von Konflikten geht.
- Sie hat aber auch die Befugnis, die Obsorge zu übernehmen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist.

■ Rechtsfolgen

Das Gesetz macht allgemeine Angaben zur Eltern-Kind-Beziehung. Das Gesetz spricht auch offen über Details, denn mit der Formulierung der allgemeinen Rechte zwischen Eltern und Kindern ist es noch nicht getan. Die Geburt eines Kindes hat eine Reihe ganz konkreter Auswirkungen (Rechtsfolgen) für die Eltern und für das Kind. Die Auswirkungen betreffen die unmittelbare Personensorge (Obsorge genannt), die für die Eltern im täglichen Leben mit einem Kind in der Pflege und Erziehung spürbar und erlebbar wird. Es gibt aber auch Details, über die das Gesetz keine konkreten Aussagen trifft. Dazu zählen Fragen zum Taschengeld, Fragen des getrennten Wohnens von den Eltern. In diesen Fragen können gelegentlich Entscheidungen der Familiengerichte weiterhelfen. Die Rechtsfolge der Sorge um die Person ist für Eltern eine tägliche Herausforderung und nicht selten auch mit Sorgen begleitet, oft auch dann noch, wenn die Eltern dazu nicht mehr verpflichtet sind. Die Rechtsfolgen betreffen aber auch Rechtsansprüche gegenüber den Eltern wie Unterhalts- und Erbrecht. Im Alltag werden Fragen um die Obsorge und den Unterhalt am intensivsten



und häufigsten wahrgenommen. Diese Rechtsfolgen präzisieren in vielen Details die Rechtsstellung des Kindes und die der Eltern.

■ Rechtsstellung des Kindes

Ein Kind ist nicht ohne Rechte. Zu beachten sind auch seine Wünsche und sein Wille. Kinder und Jugendliche haben auch Anhörungs- und Zustimmungsrechte. Und je älter sie werden, desto ausgeprägter ist das Recht auf Selbstbestimmung, das mit dem 18. Lebensjahr die volle Ausprägung erfährt. Und die Kinder freuen sich, wenn sie „volljährig“, „großjährig“ sind.

■ Rechtsstellung der Eltern

Die Eltern haben Verantwortung gegenüber ihren Kindern. Die gemeinsame Verantwortung steht im Vordergrund – auch dann, wenn die Eltern getrennt leben. Damit die Eltern die Verantwortung für das Kind besser wahrnehmen können, werden ihnen Rechte eingeräumt.

„Eltern, die das Kind nicht richtig respektieren, werden es demütigen oder verwöhnen, enttäuschen oder zu sehr beschützen.“

Rudolf Dreikurs/ Erik Blumenthal: Eltern und Kinder – Freunde oder Feinde?

Rechtsfolgen



Die Obsorge endet mit dem 18. Lebensjahr.

Die Obso

pflegen –
Vermögen ver



Erziehung

erziehen –
walten – vertreten

„EIN KIND HAT, SOWEIT MÖGLICH...VON SEINEN ELTERN
BETREUT ZU WERDEN“ (KINDERRECHTSKONVENTION).
IM ALLTAG GEHT ES OFT UM: WER MACHT WAS WIE?
AUCH DAS KRISENMANAGEMENT IST GEFRAGT.

Inhalt der Obsorge

...bis die Kinder auf eigenen Füßen stehen

MIT DER GEBURT DES KINDES ÜBERNEHMEN DIE ELTERN DIE VERANTWORTUNG FÜR DAS KIND, OB SIE ES WOLLEN ODER NICHT. FÜR VIELE ELTERN IST DIES EINE SELBSTVERSTÄNDLICHKEIT. DAS SORGEN FÜR DAS KIND IST ALS ELTERNINSTINKT ANGELEGT.

DER GESETZGEBER MISCHT SICH NICHT EIN, WIE DIE ELTERN DIE OBSORGE WAHRNEHMEN. ER GIBT ALLERDINGS EINEN RAHMEN VOR. ER WILL DAMIT GEWISSES VERHALTEN UND GEWISSE WERTE IM UMGANG MIT HERANWACHSENDEN MENSCHEN AUSSER STREIT STELLEN. ER PRÄZISIERT SEINE ERWARTUNGEN AN DIE ELTERN, OHNE VORGABEN À LA CARTE ZU MACHEN. WIE DIE ALLTÄGLICHE PFLEGE- UND ERZIEHUNGSARBEIT ORGANISIERT WIRD, REGELT DAS GESETZ (DER STAAT) NICHT.

Was umfasst nun Obsorge?

Obsorge ist mehr als „Sich-Sorgen-Machen“. „Obsorge“ ist ein Sammelbegriff für die Personensorge rund um das Kind. Sie beschränkt

sich nicht nur auf das körperliche und seelische Wohlbefinden. Die Obsorge schließt auch die Befugnis ein, Entscheidungen für das Kind treffen zu können.

Rechtlich beinhaltet die Obsorge gegenüber dem Kind:

- die Pflege und Erziehung
- die Vermögensverwaltung sowie
- die Vertretung in diesen und in allen anderen Angelegenheiten

■ Pflege und Erziehung

Bei der „Pflege und Erziehung“ geht es um die Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes - eine schöne, aber auch schwierige Aufgabe, geht es doch immer um die Vermittlung zwischen den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes und der Eltern.

Die Pflege umfasst alle Aufgaben zur Wahrung der Gesundheit des Kindes sowie die Aufsicht des Kindes.

Die Erziehung umfasst die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen



Vermögen verwalten

da sein, wenn es „brennt“

Taschengeld
geben

bei Schwierigkeiten
Ansprechstation sein

ein Zuhause
geben

für Atmosphäre
sorgen

wertschätzen

einander helfen

die Interessen des
Kindes vertreten

pflegen & erziehen

Mut machen

Zeit nehmen
für Gespräche

am sozialen
Leben teilnehmen

fördern

essen und kleiden

in Krisen beistehen

finanziell unterstützen

Neigungen
fördern

helfen, sich zu organisieren

Orientierung
geben

einander vertrauen

lernen
lassen

als Menschen
respektieren

Kräfte, die Förderung von Talenten und Interessen, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes und die Schul- und Berufsausbildung. Die Eltern können zu diesem Zweck die Ausübung der Pflege und Erziehung auf dritte Personen übertragen.

■ Verwaltung des Vermögens

Es kommt zwar selten vor, dennoch können Kinder vermögend sein. Hat aber ein Kind Vermögen (zB durch Erbschaft), dann verwalten es die Eltern.

Die Vermögensverwaltung muss wertgesichert ausgerichtet sein.

Wer und wie. Eltern oder jene Person, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, sind bei einem Vermögenswert von über 10.000 € dem Gericht verantwortlich.

Verwendung. Erträge sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Aus dem Vermögensbestand können bei dringendem Bedarf auch Zahlungen, zum Beispiel für den Kauf eines Mopeds, vorgenommen werden.

Das Vermögen selbst (der Vermögensstamm) darf nur angegriffen werden, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, für den angemessenen Unterhalt des Kindes aufzukommen.

Aus dem Vermögen sind auch die Kosten der Vermögensverwaltung zu bestreiten.

■ Gesetzliche Vertretung

Die Eltern sind berechtigt und verpflichtet, ihre Kinder zu vertreten. Denn sie können ihre Kinder nur „pflegen und erziehen“, wenn sie auch Entscheidungen im Innen- und Außenverhältnis treffen dürfen.

Die Eltern müssen einvernehmlich vorgehen, sind aber zur Alleinvertretung berechtigt. Siehe dazu mehr unter dem Kapitel „Geschäftsfähigkeit“.



Gleichzeitig gilt: Es gibt auch ein Ende. Je älter die Kinder werden, desto mehr entscheiden sie selbst in Eigenverantwortung. So müssen die Eltern lernen, zu akzeptieren, dass die Kinder mit zunehmendem Alter selbst entscheiden und ihr Leben in die Hand nehmen wollen. Mit den Eltern können Kinder zudem lernen, wie man Entscheidungen trifft und wie man Verantwortung übernimmt.

Mehr dazu auf Seite 32 bis 37.

Die Obsorge ist die Aufbauarbeit, in der sich die menschliche Persönlichkeit formt. Anreize, Orientierung, Ratschläge, Begleitung und Freiheiten werden im Kind Intelligenz, Gefühl und Willen entwickeln.



„Der eigentliche Fortschritt der Kinderpflege besteht gerade in der Rücksichtnahme nicht nur auf das körperliche, sondern auch auf das seelische Leben. Jeder neue Mensch ist ein Rätsel und wird uns Überraschungen bereiten.“

Maria Montessori, in: Kinder sind anders.

Ausübung der Obsorge

Wie soll die Obsorge ausgeübt werden

Die Obsorge

EINVERNEHMLICH – NA KLAR. UND GEGENÜBER DEM KIND? BESONDERS SCHWIERIG WIRD'S IMMER DANN, WENN KINDER ETWAS ANDERES WOLLEN ALS DIE ELTERN UND KEINE GEMEINSAME LÖSUNG GEFUNDEN WIRD. WENN DER ANDERE NEIN SAGT, SPÄTESTENS DANN BEGINNT DIE KUNST DER KOMMUNIKATION. ES IST DAS PROBLEM DER ELTERN ZU ALLEN ZEITEN. WIE KANN ICH EIN NEIN SO AUSDRÜCKEN, DASS ES NICHT VERLETZEND ODER GAR VERNICHTEND WIRKT?

BESONDERES FEINGESPÜR BRAUCHEN ELTERN, WENN SIE ANORDNUNGEN FÜR NOTWENDIG HALTEN, DIE DEM WILLEN DES KINDES WIDERSTREITEN. NEIN SAGEN ALLEIN UND ÜBERREDEN IST MEIST AUF DAUER NICHT ERFOLGREICH. GIBT ES GESETZLICHE VORGABEN AN DIE ELTERN? ES GIBT GRUNDHALTUNGEN IM GESETZ. FÜR DEN RICHTIGEN UMGANG GREIFEN SIE AUF DIE PÄDAGOGIK ZURÜCK. ES IST EIN TÄGLICHES VORWÄRTSTASTEN, EIN SUCHEN NACH DEM MITTELWEG ZWISCHEN GRENZEN SETZEN UND ALS ANSPRECHPARTNER VORHANDEN BLEIBEN.

■ Einvernehmen untereinander

Bei der Erfüllung der Pflichten und Ausübung der Rechte sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen. Wenn die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen, dann kann auf Antrag eines Elternteils das Gericht die Entscheidung treffen.

■ Wohlverhalten gefordert

Die Eltern haben alles zu unterlassen, was dem Verhältnis des Kindes zu anderen Personen, denen nach dem Gesetz Rechte und Pflichten zukommen, beeinträchtigt oder erschwert. Ein Aspekt des Wohlverhaltens ist auch, Spannungen, Enttäuschungen und fortwährende Auseinandersetzungen aus dem zwischenmenschlichen



Wer das Verhalten der Kinder steuern will, muss sie nicht demütigen.



Was ist oft hilfreich?

Vereinbaren statt anordnen

Regeln für das Zusammenleben festlegen

5 : 1
loben : tadeln

Bereich (zB im Verhältnis zum gegenwärtigen oder früheren Lebenspartner) nicht in die Eltern-Kind-Beziehung einfließen zu lassen.

■ Anordnungsbefugnis

Kinder haben den Anordnungen der Eltern zu folgen. Das Gesetz verpflichtet die Eltern gleichzeitig, dass sie bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht nehmen. Die Anordnungen müssen dem Wohl des Kindes entsprechen. Ab 14 haben die Jugendlichen vielfach ein Zustimmungsrecht.

■ Gewaltverzicht – Hände weg

Bei der Durchsetzung des Willens der Eltern ist die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides ausdrücklich verboten. Gewalt ist kein Mittel der Erziehung.

■ Auf die Wünsche des Kindes gerichtet

Die Eltern haben bei der Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung der Pflichten auf die Einsichts- und Urteilsfähigkeit sowie auf den Willen des Kindes Rücksicht zu nehmen. Der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einsehen kann. Die Grenzen der Berücksichtigung des Willens des Kindes liegen dort, wo

- die Erfüllung des Wunsches des Kindes seinem Wohl abträglich ist,
- die Lebensverhältnisse der Eltern (zB finanzielle Leistungsfähigkeit, Verlegung des Wohnsitzes) entgegenstehen.

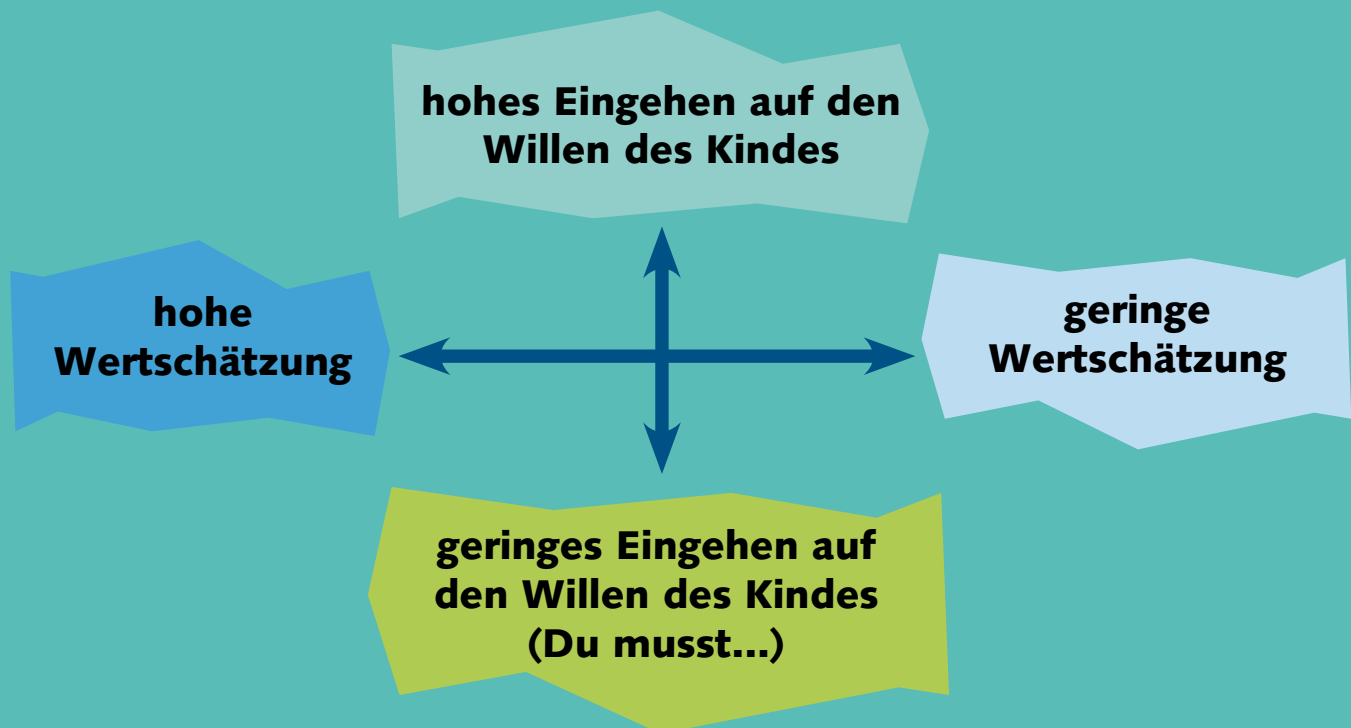
Damit sich die Persönlichkeit des Kindes entfalten kann, sind die Eltern immer gefordert, zwischen den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes und den äußeren Gegebenheiten zu vermitteln. Deswegen sollte die Erziehung des Kindes nicht bedeuten: Es darf nur das tun, was die Erwachsenen wünschen. Erziehung heißt aber auch nicht, alles durchgehen zu lassen. Erziehung bedeutet, von einem Kind das zu fordern, was es im Augenblick seines Entwicklungsstandes leisten kann, es zugleich aber anzuregen, den nächsten Schritt zu wagen.

Nach: Rudolf Dreikurs

Die Kunst der Erziehung

Von der Erziehung zur Beziehung

Vom Umgang mit gegenseitigen
Erwartungen und Vorstellungen



Obsorgebetrauung

Wer ist mit der Obsorge betraut? Wer macht was?

DER VATER HAT FÜR DEN UNTERHALT ZU SORGEN. DIE MUTTER IST FÜR DIE PFLEGE UND ERZIEHUNG ZUSTÄNDIG. DIESE ROLLENVERTEILUNG STIMMT SCHON LANGE NICHT MEHR. BEIDE SIND MIT DER OBSORGE BETRAUT UND BEIDE SIND FÜR DEN UNTERHALT VERANTWORTLICH.

DIE RECHTE UND PFLICHTEN VON VATER UND MUTTER SIND GLEICH. ES GIBT NUR ZWEI AUSNAHMEN FÜR DEN FALL, DASS DIE ELTERN NICHT ZUSAMMENLEBEN ODER EIN ELTERNTEIL AN DER AUSÜBUNG DER OBSORGE VERHINDERT IST.

DIE GESTALTUNG DER OBSORGE BESTIMMT SICH NICHT NUR DANACH, OB DIE ELTERN ZUSAMMEN ODER GETRENNT LEBEN. DIE ELTERN KÖNNEN AUCH DANN, WENN SIE GETRENNT LEBEN, DIE OBSORGE GEMEINSAM AUSÜBEN. SIE MÜSSEN ES BEIDE WOLLEN UND DARÜBER EIN EINVERNEHMEN ERZIELEN. DER ELTERNTEIL, BEI DEM DAS KIND WOHNTE, HAT AUF JEDEN FALL DIE GESAMTE OBSORGE.

Grundregel

Wird durch das Gesetz vorgeschlagen.



Vereinbarung der Eltern

Eltern, die mit der Grundregel nicht einverstanden sind, treffen eine Vereinbarung und legen diese dem Gericht vor.



Zustimmung durch das Gericht

Das Gericht stimmt einer solchen Vereinbarung zu, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht.

Der Gesetzgeber sieht für alle Fälle, in denen die Eltern nicht verheiratet sind, getrennt leben oder geschieden sind, jeweils eine Grundregel vor und räumt den Eltern Gestaltungsfreiheit und Handlungsspielräume ein, die sie durch freie Vereinbarung nutzen können. Eine Vereinbarung muss allerdings dem Wohl und dem Willen des Kindes entsprechen. Jede Vereinbarung unterliegt der Inhaltskontrolle durch das Gericht. Das heißt, jede Vereinbarung ist dem Gericht vorzulegen. Das Gericht wird einer Vereinbarung immer dann zustimmen, wenn eine solche dem Wohl des Kindes entspricht.

Die Eltern können sich entweder an der gesetzlichen Grundregel orientieren oder eine Vereinbarung treffen. Damit können sie innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens die gemeinsame

Verantwortung für das Kind und auch mit dem Kind individuell gestalten und frei festlegen. Mit der Zustimmung des Gerichts wird vorsorglich sichergestellt, dass solche Vereinbarungen auch dem Kindeswohl entsprechen.

Vor allem haben die Eltern, die nie in einer häuslichen Gemeinschaft zusammengelebt haben oder nicht mehr zusammenleben werden, die Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge. Sie müssen übereinkommen,

- wie weit die Beteiligung an der gesamten und in einzelnen Bereichen der Obsorge reichen soll und
- wo sich das Kind aufhalten wird.

Die Obsorge – je nach individueller Lebenslage der Eltern

Wem die Obsorge für ein Kind zukommt, bestimmt sich jeweils danach, ob die Eltern zusammenwohnen oder nicht und ob die Eltern verheiratet, unverheiratet oder geschieden sind. Die Formen des Zusammenlebens sind in der heutigen Zeit sehr vielfältig und danach richten sich auch die unterschiedlichen „Zuständigkeiten“ in der Wahrnehmung der Obsorge durch die Eltern.

Wer ist sorgeberechtigt?

unverheiratet



Die Mutter

Gemeinsame Obsorge kann vereinbart werden.

verheiratet



Beide Eltern

geschieden



Mutter oder Vater

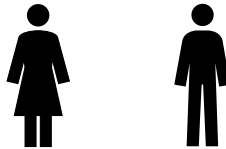
Vorerst bleibt die Regelung bestehen, die mit der Scheidung vereinbart wurde. Getrennte und gemeinsame Obsorge ist möglich.

leben
zusammen



Die Mutter

Gemeinsame Obsorge kann vereinbart werden, wenn gleichzeitig festgelegt wird, wo sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll.



Beide Eltern

Jeder Elternteil kann die alleinige Obsorge beantragen.



Weiterhin die Eltern gemeinsam, wenn der hauptsächliche Aufenthalt des Kindes festgelegt ist

Getrennte Obsorge ist möglich.

leben
getrennt



Die Eltern sind verheiratet und leben zusammen

■ Grundregel

Beide Eltern sind gemeinsam mit der Obsorge betraut.

■ Aber Gestaltungsfreiheit

Keine vorgesehen.

Bei einer aufrechten Ehe sind beide Elternteile gemeinsam mit der Obsorge für ihr Kind betraut.

Sie sollen sie einvernehmlich ausüben. Können die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen, dann kann jeder Elternteil eine Entscheidung durch das Gericht erwirken.



Die Eltern sind (noch) nicht verheiratet, leben aber gemeinsam

■ Grundregel

Die Mutter ist mit der Obsorge allein betraut.

■ Aber Gestaltungsfreiheit

Gemeinsame Obsorge möglich.

Trennen sich die unverheirateten Eltern, dann bleibt die gemeinsame Obsorge aufrecht. Wollen das die Eltern nicht, dann können sie gleichzeitig oder auch zu jedem späteren Zeitpunkt eine getrennte Obsorge vereinbaren.

Mit der Obsorge für das uneheliche Kind ist die Mutter allein betraut. Leben aber die Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können sie vereinbaren, dass beide Elternteile mit der Obsorge betraut werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Teilbetrautung durch den Vater.

Hinweis

Ist die Mutter nicht volljährig, ist die Jugendwohlfahrt (Jugendamt) mit der Obsorge ihres Kindes betraut. Das Kind verbleibt natürlich bei der Mutter. Der Mutter obliegt die Pflege und Erziehung des Kindes.

1



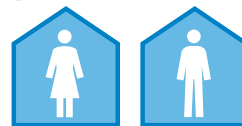
verheiratet +
leben zusammen

2



nicht verheiratet +
leben gemeinsam

3



nicht verheiratet +
leben nicht
zusammen

3 Die Eltern sind nicht verheiratet und leben nicht zusammen

■ Grundregel

Mit der **Obsorge** ist die **Mutter allein betraut**.

■ Aber Gestaltungsfreiheit

Gemeinsame Obsorge ist möglich.

Für das uneheliche Kind kommt die Obsorge allein der Mutter zu. Leben die Eltern nicht in häuslicher Gemeinschaft, so können sie vereinbaren, dass auch der Vater ganz oder in bestimmten Angelegenheiten mit der Obsorge betraut wird, wenn sie sich darauf einigen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten wird.

Die Voraussetzungen für ein gemeinsames Sorgerecht sind:

- Die Eltern müssen sich über den hauptsächlichen Aufenthalt des Kindes einigen.
- Die Mutter muss zustimmen. Gegen den Willen der Mutter kann der uneheliche Vater nicht mit der Obsorge betraut werden – ausgenommen die Mutter gefährdet das Wohl des Kindes.

Durch die Vereinbarung mit dem Vater kann die Obsorge durch die Mutter nicht entfallen oder auf Teilbereiche reduziert werden.

Sobald kein Einvernehmen zwischen den Eltern besteht, kann jeder von ihnen einen Antrag auf Übertragung der Obsorge stellen. Mit dem Antrag folgt automatisch die Aufhebung des gemeinsamen Sorgerechts.

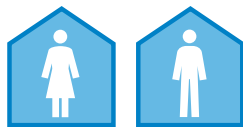
Hält sich das Kind hauptsächlich beim Vater auf, so wird dieser mit der gesamten Obsorge betraut.

Die Obsorge

Es muss ein Vergnügen sein, uns zu erziehen.

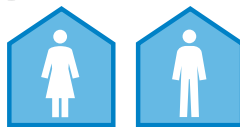


4



**noch verheiratet +
leben getrennt**

5



**geschieden +
leben getrennt**

6



**geschieden +
leben zusammen**

4 Die Eltern sind (noch) verheiratet, leben aber getrennt

■ Grundregel

Die gemeinsame Obsorge beider Eltern bleibt aufrecht.

■ Aber Gestaltungsfreiheit

Jeder Elternteil kann die alleinige Obsorge bei Gericht beantragen.

■ Sie vereinbaren, dass nur ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird.

■ Ein Elternteil ist für die gesamte Obsorge und der andere nur in bestimmten Angelegenheiten obsorgeberechtigt. Eine Aufteilung der Obsorge zwischen den Elternteilen ist nicht möglich.

Nach einer Trennung bleibt die gemeinsame Obsorge durch die Eltern aufrecht. Falls ein Elternteil mit der gemeinsamen Obsorge nicht mehr einverstanden ist, kann jeder bei Gericht die Aufhebung dieser Obsorge beantragen. Sie haben dann folgende Möglichkeiten:

Für den Fall, dass die Eltern die gemeinsame Obsorge weiterführen wollen, brauchen sie dem Gericht keine Vereinbarung darüber vorlegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten wird.



„Mit der Strenge gewinnst du nicht die Herzen des Kindes.“

Exupery

5 Die Eltern sind geschieden und leben getrennt

■ Grundregel

Nach einer Scheidung bleibt die Obsorge bei der Eltern aufrecht.

■ Aber Gestaltungsfreiheit

Getrennte und gemeinsame Obsorge möglich.

Wird die Ehe der Eltern geschieden, so bleibt die Obsorge beider Eltern vorerst aufrecht. Die Eltern haben in der Folge insgesamt drei Möglichkeiten:

- Beide Elternteile sind wie bisher obsorgeberechtigt.
- Ein Elternteil ist allein obsorgeberechtigt.
- Ein Elternteil ist für die gesamte Obsorge und der andere nur in bestimmten Angelegenheiten obsorgeberechtigt. Eine Aufteilung der Obsorge zwischen den Elternteilen ist nicht möglich.

Entscheiden sich die Eltern für die Weiterführung der gemeinsamen Obsorge, so müssen sie sich auch entscheiden, bei welchem Elternteil sich das Kind in Hinkunft aufhalten wird. Der Elternteil, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhalten wird, wird jedenfalls mit der gesamten Obsorge betraut.

Kommt zwischen den Eltern keine Vereinbarung zustande oder entspricht sie nicht dem Kindeswohl, dann entscheidet das Gericht, welchem Elternteil künftig allein die Obsorge zustehen soll.

Falls ein Elternteil mit der gemeinsamen Obsorge nicht mehr einverstanden ist, kann jeder die Aufhebung der Obsorge bei Gericht beantragen. Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, so entscheidet das Gericht über die Zuteilung der gesamten Obsorge an einen der beiden Elternteile.

6 Die Eltern sind geschieden, leben aber (wieder) zusammen

■ Grundregel

Die Obsorgeregelung, die bei einer Scheidung getroffen wurde, bleibt aufrecht.

■ Aber Gestaltungsfreiheit

Getrennte und gemeinsame Obsorge möglich.

Im Zuge einer Scheidung – einvernehmlich oder nicht – wird immer auch vereinbart, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten und wer die Obsorge wahrnehmen wird (Obsorge durch einen Elternteil, Obsorge bei-

der mit oder ohne Beschränkung auf bestimmte Angelegenheiten).

Klar ist, dass der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, auf jeden Fall mit der gesamten Obsorge betraut ist.



Kinder brauchen neben ihren Eltern Erwachsene als Freunde und Vertraute, die ihnen in schwierigen Zeiten Anerkennung und Zuneigung geben.

Verhinderung

Wer sorgt, wenn die Eltern ausfallen

NICHT IMMER IST VON DER IDEALSITUATION AUSZUGEHEN, DASS BEIDE ELTERNTEILE DIE OBSORGE WAHRNEHMEN KÖNNEN ODER WOLLEN. WAS IST, WENN EIN ELTERNTEIL ODER SOGAR BEIDE ELTERNTEILE VERHINDERT SIND ODER AUSFALLEN?



■ Ein Elternteil ist verhindert

Ist ein Elternteil an der Obsorge verhindert, so ist der andere allein mit der Obsorge betraut. Dasselbe gilt, wenn einem Elternteil die Obsorge ganz entzogen wird. Ist ein Elternteil nur teilweise an der Ausübung verhindert, so kommt sie in diesem Teilbereich dem anderen allein zu. Ist ein Elternteil nicht voll geschäftsfähig, so hat er nicht das Recht und die Pflicht zur Vermögensverwaltung und zur Vertretung des Kindes. Diese kommt somit dem anderen Elternteil allein zu.

■ Beide Elternteile sind verhindert

Sind beide Elternteile verhindert, die Obsorge auszuüben, so entscheidet das Gericht, welches Großelternpaar (Großelternanteil), welches Pflegeelternpaar (Pflegeelternanteil) oder andere Personen mit der Obsorge betraut werden können.

Gesucht!

Die Jugendwohlfahrt (das Jugendamt) sucht laufend Pflegeeltern (oder Einzelpersonen), auch für wenige Wochen und solche, die Geschwister aufnehmen. Mehr dazu in unserer Broschüre: „Pflegekinder“.

Trennung von den Eltern

Wer sorgt bei Vernachlässigung, Misshandlung,...

Die Obsorge

ODER EINGRIFFE IN DIE ELTERLICHEN RECHTE. DER GESETZGEBER TRIFFT VORSORGE FÜR DEN FALL, DASS DIE ELTERN DIE OBSORGE NICHT ODER NICHT BEFRIEDIGEND WAHRNEHMEN. KRITISCH WIRD'S DANN, WENN DIE ELTERN DAS KIND VERNACHLÄSSIGEN, IHR KIND QUÄLEN UND MISSHANDELN ODER SEXUELLER MISSBRAUCH VORLIEGT. IN SOLCHEN SITUATIONEN IST HANDELN GEFORDERT.

SOLCHE UMSTÄNDE SIND DIE LEGITIMATION FÜR DEN STAAT, IN DIE AUTONOMIE DER FAMILIE EINZUGREIFEN. DAS GERICHT KANN DAFÜR SORGEN, DASS EIN KIND VON SEINEN ELTERN GETRENNT UND AUF EINEM PFLEGEPLATZ UNTERGEBRACHT WIRD, AUCH DANN WENN ES DIE ELTERN NICHT WOLLEN.

Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des Kindes, so trifft das Gericht die nötigen Verfügungen, von wem es auch immer angerufen worden ist.

Das Gericht kann folgende Verfügungen treffen:

- Die Obsorge für das Kind wird ganz oder teilweise entzogen.

- Die gesetzlichen Zustimmungsrechte werden eingeschränkt.
- Das Kind kommt in ein anderes soziales Umfeld (Pflegefamilie, Kinderdorf, betreute Wohngemeinschaft).
- Ein Elternteil wird wegen Ausübung von Gewalt aus der Wohnung verwiesen.

Hinweis

Bei Gefahr in Verzug kann auch die Jugendwohlfahrt (das Jugendamt) eine vorläufige Maßnahme setzen. Sie hat aber gleichzeitig das Gericht zu informieren.

Wenn Angehörige eines medizinischen Berufes, Schulbehörden oder für die Jugendwohlfahrt tätige Personen den Verdacht haben, dass ein Kind unter 18 misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, so müssen sie der Jugendwohlfahrt (Jugendamt) ihre Beobachtungen melden, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindes erforderlich ist.

Das Gericht wird jeweils die gelindeste Form des Eingriffs wählen. Es wird solche Entscheidungen aber nur dann treffen, wenn es für das Kind so am besten ist. Jede gerichtliche oder behördliche Verfügung setzt immer eine Gefährdung des Wohls des Kindes voraus.

Die Entscheidungen des Gerichts können auch gegen den Willen der Eltern getroffen werden.

In welchen Fällen hat das Gericht eine Trennung von Eltern veranlasst?

- Von Gerichten wurden solche Verfügungen getroffen, weil seitens des Obsorgeberechtigten
- Gewalt als Erziehungsmittel eingesetzt wurde,
 - Gewaltausübung durch Dritte geduldet wurde,
 - das Kind gröblich vernachlässigt worden ist.

NOCH WAS

Kinder sind kein Besitz.

Kinder sind keine ehelichen Güter, die gehandelt oder geteilt werden können.

Kinder sind Persönlichkeiten, die Respekt in ihren Äußerungen und Anerkennung verdienen.

Kinder brauchen beide Eltern und ihre positiven Energien.

Die Geschäfte im Alltag



ftsfähigkeit

und bei Gericht

Gesetzliche Vertretung

KINDER ERFREUEN SICH DER WACHSENDEN FREIHEIT UND UNABHÄNGIGKEIT. SIE ENTWICKELN EIGENE INITIATIVEN, VERFOLGEN EIGENE ZIELE UND LERNEN VERANTWORTUNG.

Die Geschäftsfähigkeit des Kindes

Rechte und Pflichten begründen

GESCHÄFTSFÄHIGKEIT BEDEUTET DIE FÄHIGKEIT, DURCH EIGENES VERHALTEN UND TUN RECHTE UND PFLICHTEN ZU BEGRÜNDEN. DAMIT KÖNNEN MENSCHEN RECHTE ERWERBEN, ÜBERTRAGEN UND AUF SIE VERZICHTEN. SIE KÖNNEN SICH AUCH VERPFLICHTEN. VOR ALLEM AB 14 KÖNNEN JUGENDLICHE ÜBER VIELE ANGELEGENHEITEN SELBST ENTSCHEIDEN UND BEI MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN ZWISCHEN ELTERN UND KINDERN DIE ENTSCHEIDUNG DES RICHTS VERLANGEN. IN ALLEN ANGELEGENHEITEN, IN DENEN DAS KIND NICHT VOLL GESCHÄFTSFÄHIG IST, IST DER WILLE DES KINDES ZU BEACHTEN. JE NACH ANGELEGENHEIT HABEN KINDER ANHÖRUNGS-, ANTRAGS- UND ZUSTIMMUNGSRECHTE. AB 14 KÖNNEN KINDER AUCH VOR RICHT BESTIMMTE INTERESSEN BEREITS SELBSTÄNDIG EINFORDERN.

TENDENZ: MIT ZUNEHMENDEM ALTER ERWEITERT DER GESETZGEBER DIE MITSPRACHE UND SELBSTBESTIMMUNG.



Ab 14 selbständig handeln bei Gericht

Kinder verlangen die Entscheidung des Gerichts

IST EIN JUGENDLICHER MIT DER ENTSCHEIDUNG DER ELTERN NICHT EINVERSTANDEN, DANN KÖNNEN SIE DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS VERLANGEN. SELTEN ABER DOCH. AB 14 KÖNNEN JUGENDLICHE IHRE INTERESSEN GEGENÜBER ELTERN BEI GERICHT DURCHSETZEN. MAN NENNT DAS GERICHTLICHE VERFAHRENSFÄHIGKEIT. DAS GERICHT MUSS EINEN JUGENDLICHEN JEDENFALLS ANHÖREN. SIE GENIEßEN IN ALLEN VERFAHREN BESONDERE VERTRAULICHKEIT. DAS GERICHT KANN AUCH GEHEIMHALTUNG ANORDNEN.

■ Kinder bis 14

Kinder werden bei Gericht grundsätzlich persönlich angehört. Sie sollen ihre Meinung möglichst unbeeinflusst und offen äußern können. Wenn notwendig wird eine Befragung unter Beiziehung von Fachleuten vorgenommen.

■ Kinder ab 14

Ab 14 können sich Jugendliche bei innerfamiliären Streitfragen und Meinungsverschiedenheiten an das Gericht wenden. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn Jugendliche ihre Meinung gegenüber den Eltern erfolglos vorbringen.

Sie können in folgenden Konfliktfällen die Entscheidung des Gerichts verlangen:

- Fragen der Pflege und Erziehung
- Fragen der Ausbildung
- Gestaltung des Besuchsrechts

Der Jugendliche kann zu diesem Zweck bei Gericht Anträge stellen und Rechtsmittel ergreifen. Der Jugendliche braucht für dieses Verfahren bei Gericht keinen Anwalt. Jugendliche können ihre Anliegen auch durch einen Vertreter vorbringen

lassen. Das heißt, sie müssen bei Gericht nicht unbedingt selbst anwesend sein.

Das Gericht muss dafür sorgen, dass Jugendliche ihre Rechte wirksam wahrnehmen können. In die Befugnisse der Eltern greift das Gericht nicht unmittelbar ein. Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidungsfindung die Vorstellungen der Kinder und der Eltern.

Plötzlich ist die Kindheit vorbei. Alles ist anders.



Selbständig handeln in Alltagsangelegenheiten

Bereits vor dem 18. Lebensjahr

KINDER UNTER 18 JAHREN KÖNNEN OHNE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE EINWILLIGUNG DES GESETZLICHEN VERTRETERS – IN DER REGEL DIE ELTERN – RECHTSGESCHÄFTLICH NICHT VERFÜGEN ODER SICH VERPFLICHTEN. KOMMEN DENNOCH SOLCHE RECHTSGESCHÄFTE ZUSTANDE, KÖNNEN SIE VOM GESETZLICHEN VERTRETER WIDERRUFEN WERDEN.

DAMIT SCHÜTZT DER GESETZGEBER KINDER UND JUGENDLICHE, DIE DIE FOLGEN IHRER HANDLUNGEN NOCH NICHT ABSCHÄTZEN KÖNNEN, VOR NACHTEILIGEN RECHTSGESCHÄFTEN. DAS AUSMASS DER BESCHRÄNKUNG DER GESCHÄFTSFÄHIGKEIT IST VOM ALTER ABHÄNGIG.

Die Geschäftsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen bestimmt sich nach ihrem Alter. Sind sie nicht geschäftsfähig, brauchen sie einen gesetzlichen Vertreter. Siehe unter Vertretung.

■ Kinder unter 7 Jahren

Kinder unter 7 Jahren sind nicht handlungsfähig – davon ausgenommen sind alterstypische Rechtsgeschäfte.

■ Kinder zwischen 7 und 14

Kinder zwischen 7 und 14 Jahren sind nicht geschäftsfähig. Eine Ausnahme bilden alterstypische Rechtsgeschäfte über geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens (zB Kauf eines Wurstsemmerls, einer Buskarte, Kauf einer CD,..). Sie können jedoch ein zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen (zB Annahme einer Schenkung).

■ Kinder zwischen 14 und 18

Für **Jugendliche** zwischen 14 und 18 gelten die Regelungen wie für Kinder bis 14. Darüber hinaus dürfen Jugendliche bereits selbständige

Ein Beispiel

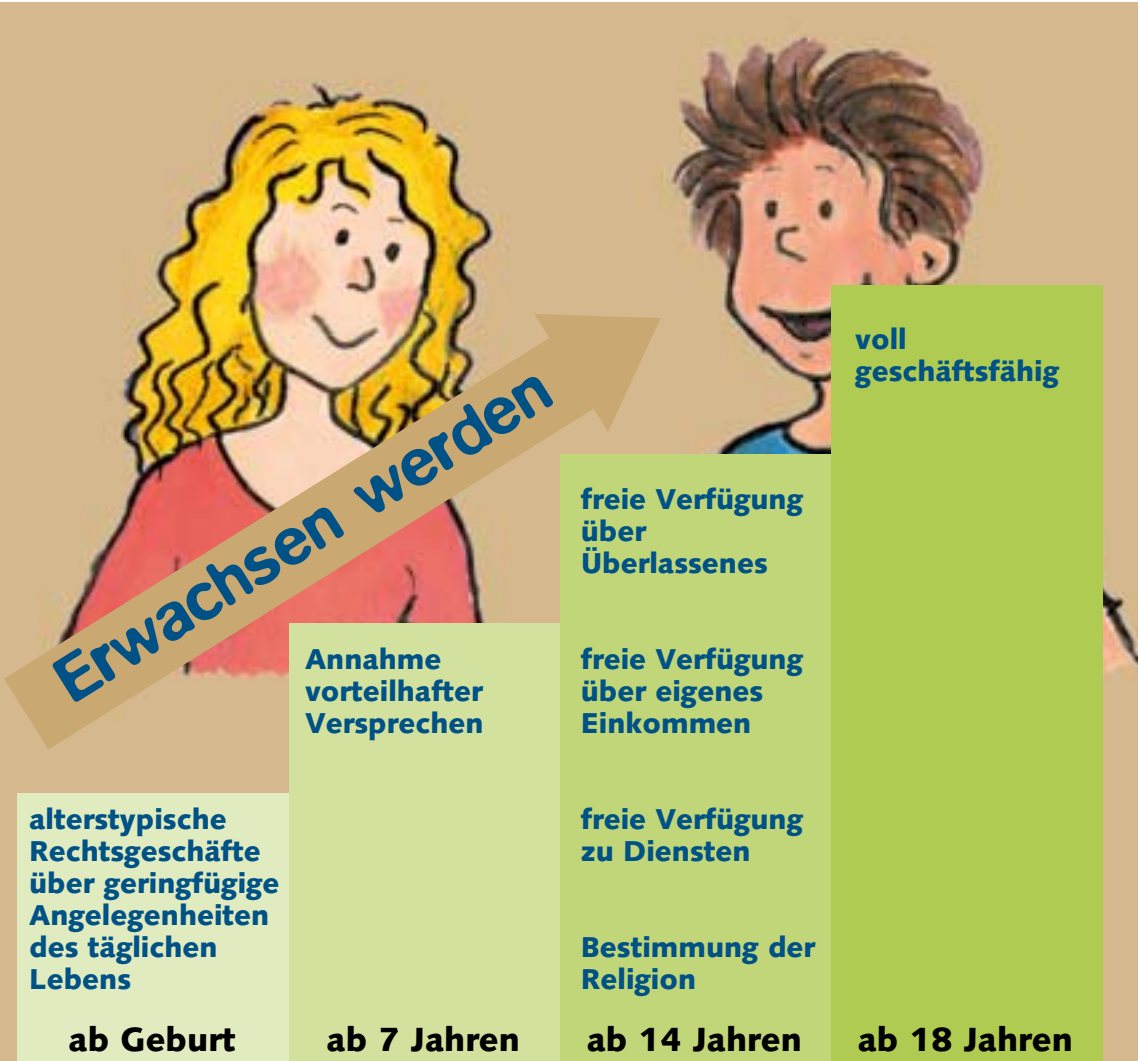
Martin ist 15 Jahre und erfüllt sich einen lang ersehnten Traum. Er kauft sich aus seinem Ersparnis, ohne vorher mit den Eltern zu reden, ein Moped – Modell „Bluebird 200 DS“. Das Sparbuch wird nun bis auf 10 € geplündert. Es ist nicht irgendein Moped. Es ist ein Moped der gehobeneren Preisklasse. Die Eltern sind voll entrüstet und drohen mit drastischen Maßnahmen.

Die Eltern haben zwei Möglichkeiten:

- Sie stimmen nachträglich dem Kauf des Mopeds zu. Der Kaufvertrag kommt damit rechtsgültig zustande.
- Sie stimmen dem Kauf nicht zu. Sie bringen das Moped mit dem Kind ins Kaufhaus zurück und verlangen den Verkäufer. Der Verkäufer erklärt nun, dass der Kauf nicht zurückgenommen werden kann. Er werde mit seinem Chef reden. Dieser ist nach Vorhaltung der rechtlichen Bestimmungen bereit, den Kauf rückgängig zu machen, jedoch bei einem Preisabschlag von 10%. Die Begründung: Martin habe das Moped schon in Betrieb genommen, wenn auch unerlaubt. Die Eltern von Martin verlangen den Kaufpreis zurück und bekommen diesen auch nach einem Gerichtsverfahren zugesprochen.

Entscheidungen treffen, nämlich über:

- Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind (zB Bücher),
- ihr Einkommen aus eigenem Erwerb, wenn damit der Lebensunterhalt nicht gefährdet wird (Faustregel: 10% des Einkommens),
- Führung eines eigenen Bankkontos,
- den Abschluss von Dienstverträgen, wie zB Ferialjob (ausgenommen Lehr- und Ausbildungsverträge),
- die Bestimmung ihrer Religion/Weltanschauung.



Vertretung

Das 3-Stufen-Modell der gesetzlichen Vertretung

KINDER UNTER 18 WERDEN VON IHREN ELTERN VERTRETEN. GRUNDSATZ: DIE ELTERN – SO SIE DIE GEMEINSAME OBSORGE HABEN – MÜSSEN EINVERNEHMLICH VORGEHEN, SIND ABER ZUR ALLEINVERTRETUNG BERECHTIGT. DAS ZIEL DIESER REGELUNG IST KLAR: ES SOLL REAKTIONSSCHNELLES HANDELN EINES ELTERNTEILS MÖGLICH SEIN, VOR ALLEM IN AKUTSITUATIONEN, WENN SICH DIE ELTERN VORHER NICHT ABSTIMMEN KÖNNEN. AUCH BEI GETRENNT LEBENDEN ELTERN MUSS ES MÖGLICH SEIN, ALLTAGSENTSCHEIDUNGEN OHNE KONTAKTNAHME TREFFEN ZU KÖNNEN. GLEICHZEITIG IST SICHERGESTELLT, DASS IN WICHTIGEN ANGELEGENHEITEN DIE ABWESENHEIT DES ANDEREN NICHT AUSGENÜTZT WERDEN KANN. SO IST IN GEWISSEN ANGELEGENHEITEN DIE ZUSTIMMUNG BEIDER ERFORDERLICH.

Beide Eltern können das Kind gleichermaßen vertreten. Alle Vertretungshandlungen kann ein Elternteil auch allein setzen – ausgenommen sind Rechtsgeschäfte in wichtigen Angelegenheiten und Vermögensangelegenheiten.



Das 3-Stufen-Modell

■ Alltagsangelegenheiten mit Alleinvertretung

Jeder Elternteil ist für sich – also einzeln – berechtigt, das Kind zu vertreten. Solche Vertretungshandlungen sind selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil nicht mit ihnen einverstanden ist. Leben die Eltern getrennt, hat der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens.

■ Wichtige Angelegenheiten nur mit Zustimmung beider Elternteile

In wichtigen Angelegenheiten ist die Zustimmung des anderen Elternteils erforderlich. Dazu zählen zum Beispiel:

- Änderungen des Vor- oder Familiennamens
- Ein- oder Austritt bei einer Kirche oder Religionsgemeinschaft



- Übergabe in fremde Pflege und Adoption
- Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder Verzicht auf eine solche
- Vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages
- Anerkennung der Vaterschaft durch einen minderjährigen Sohn

Will ein Jugendlicher etwas kaufen, braucht er die Zustimmung seines Vertreters. Das sind in der Regel die Eltern. Eine Ausnahme bilden alterstypische Rechtsgeschäfte über geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens.

■ Vermögensangelegenheiten nur mit gerichtlicher Bewilligung

Vertretungshandlungen in Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, bedürfen der Zustimmung des anderen obsorgeberechtigten Elternteils und des Gerichts. Es handelt sich beispielsweise um folgende Angelegenheiten:

- bestimmte Geldanlageformen
- Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften
- Angelegenheiten von Unternehmen und Genossenschaften
- Erbschafts- und Schenkungsangelegenheiten

Die gesetzliche Vertretung durch die Eltern wird durch zunehmende Geschäftsfähigkeit der Kinder zurückgedrängt (siehe Seite 34).

Wussten Sie schon:

Jugendliche können ab dem 14. Lebensjahr strafrechtlich belangt und zum Schadenersatz herangezogen werden.

Die materie

der



Alle Seite

Unterhalt das Erbrecht

DIE UNTERHALTSPFLICHT DER ELTERN IST EINE MATERIELLE FORM DER SORGE UND DES BEISTEHENS.

Unterhalt

Das Kind hat Anspruch

ES LIEGT IN DER NATUR DER SACHE, DASS KINDER UND JUGENDLICHE IN DER REGEL ÜBER KEIN EINKOMMEN UND VERMÖGEN VERFÜGEN. DAHER HABEN DIE ELTERN FÜR DEN UNTERHALT ZU SORGEN UND ZWAR SOLANGE BIS SICH DAS KIND SELBST ERHALTEN KANN. DAS KANN BEREITS VOR ODER AUCH ERST NACH DEM 18. LEBENSJAHR SEIN. ZUM UNTERHALT SIND BEIDE ELTERN VERPFLICHTET. LEBT DAS KIND NUR BEI EINEM ELTERNTEIL, SO MUSS DER ANDERE UNTERHALT IN GELD ZAHLEN. LEBT DAS KIND IN EINER EIGENEN WOHNUNG UND VERSORGT ES SICH SELBST, MÜSSEN BEIDE ELTERN DEN UNTERHALT AN DAS KIND ZAHLEN. ANSPRUCH AUF DEN UNTERHALT HAT IMMER DAS KIND, NICHT DER VATER/DIE MUTTER. DAS KIND HAT AUCH ANSPRUCH, AM LEBENSSTANDARD (WOHLSTAND) DER ELTERN TEILZUNEHMEN.

■ Wer ist zur Unterhaltsleistung verpflichtet?

Die Eltern haben zum Unterhalt der Kinder nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Die Eltern müssen aber nicht zu gleichen Teilen für den Unterhalt sorgen, sondern entsprechend ihren finanziellen Verhältnissen. So hat der Elternteil mit dem größeren Einkommen auch mehr beizusteuern.

Dazu gibt es eine Ausnahme: Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem das Kind lebt, leistet bereits durch die Haushaltsführung und Betreuung des Kindes einen Beitrag. Der Haushaltsführende ist dann verpflichtet, zum Unterhalt beizutragen, wenn der andere Elternteil nicht zur vollen Deckung des Unterhaltsbedarfs in der Lage ist.

■ Bis zu welchem Alter haben Kinder Anspruch auf Unterhalt?

Kinder haben Anspruch auf Unterhalt bis zu ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit. Dies kann bei

Berufstätigkeit des Kindes bereits vor der Volljährigkeit (18. Lebensjahr) bzw im Falle des Besuchs weiterführender Schulen (Studium) auch später eintreten. Wird das Kind nach eingetretener Selbsterhaltungsfähigkeit wieder unterhaltsbedürftig, so lebt die Unterhaltspflicht wieder auf. Aber auch vom Kind wird erwartet, dass es seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise einsetzt.

■ Wie ist das nach einer Eheschließung?

Heiratet das Kind, so geht die Unterhaltspflicht auf den Ehepartner über. Das heißt, es werden die tatsächlichen Unterhaltsleistungen des Ehepartners angerechnet.

■ Wann sind Unterhaltszahlungen zu vereinbaren?

Wohnen die Kinder bei den Eltern, gibt es mit ihrem Unterhalt kaum Schwierigkeiten. Anders ist es, wenn die Eltern nicht (mehr) zusammen-

Wussten Sie schon:

Der Anspruch des Kindes auf Unterhalt ist unabhängig von den Besuchskontakten. Unterhalt ist auch dann zu zahlen, wenn der Besuchskontakt nicht ausgeübt wird.



leben. Der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammen wohnt, muss das Kind in Form von Direktzahlungen unterstützen.

■ Wie werden Unterhaltszahlungen vereinbart?

Für die Festsetzung des Geldunterhalts haben die Eltern (auch Elternteil allein) folgende Möglichkeiten:

Festsetzung durch die Eltern. Die Eltern vereinbaren einvernehmlich die Zahlung des Unterhalts. Die Vereinbarung wird erst mit gerichtlicher Genehmigung für das Kind verbindlich.

Festsetzung durch das Gericht. Die Eltern ersuchen das Gericht, den Unterhaltsbeitrag festzusetzen. Das geschieht meist dann, wenn zwischen den Eltern keine Vereinbarung zustande kommt oder der unterhaltspflichtige Elternteil nicht bereit ist, Unterhalt (Alimente) zu leisten.

Festsetzung durch das Jugendamt. Die Eltern können eine Unterhaltsvereinbarung mit der Jugendwohlfahrt (Jugendamt) abschließen. Solche Vereinbarungen, die vor dem Jugendamt geschlossen und beurkundet werden, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs.

■ Was ist, wenn ein Elternteil zu keinem Unterhaltsvergleich bereit ist?

Stimmt der unterhaltspflichtige Elternteil einem Unterhaltsvergleich nicht zu, dann kann das Kind (meist vertreten durch die Mutter)

- a) bei Gericht einen Antrag einbringen oder
- b) die Jugendwohlfahrt (Jugendamt) beauftragen, den Anspruch durchzusetzen.

Die Jugendwohlfahrt (Jugendamt) erwirkt aufgrund dieser Vollmacht entweder einen Unterhaltsvergleich oder bei Gericht die Festsetzung des Unterhalts.

Jugendliche ab 18 können sich nicht mehr durch das Jugendamt vertreten lassen. Sie müssen den Antrag selbst einbringen oder sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

■ Was ist, wenn einer (trotzdem) nicht zahlen will?

Zahlt ein Unterhaltspflichtiger den festgesetzten Unterhalt (Alimente) nicht, dann kann der Unterhaltspflichtige gepfändet werden (meist Lohnpfändung). Wer nicht zahlt, muss letztlich auch mit einer Freiheitsstrafe rechnen.

■ In welchem Umfang ist Unterhalt zu leisten?

Die konkrete Höhe des Geldunterhalts ist gesetzlich nirgends festgelegt. Grundlage dafür bildet die Rechtsprechung der Gerichte.

Maßgebend für das Ausmaß der Unterhaltspflicht sind immer zwei Komponenten:

- der **Bedarf des Kindes** und
- die **Leistungsfähigkeit der Eltern**.

Der Unterhalt richtet sich auch nach den Bedürfnissen des Kindes, dh nach seinen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen, Interessen und Entwicklungsmöglichkeiten. Dies schließt auch die Finanzierung der Ausbildung mit ein.



Kann das Kind seinen Unterhalt aus eigenen Erträgen seines Vermögens bestreiten, besteht kein Unterhaltsanspruch.

■ Wie wird die Höhe des Unterhalts festgesetzt?

Die Höhe des Kindesunterhalts orientiert sich an der Leistungsfähigkeit und damit an den Lebensverhältnissen der Eltern. Aus diesem Grund errechnen die Gerichte im Regelfall den Unterhalt mit der sogenannten Prozentsatzmethode. Diese richtet sich nach dem Einkommen der Eltern (ausgedrückt in Prozent des monatlichen Nettoeinkommens) und nach der Zahl und dem Alter der übrigen Geschwister sowie der Unterhaltspflicht gegenüber einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner.

Wir sind für Papi jeden Tag 15 Minuten ganz, ganz wichtig. Er ist ausschließlich für uns da. Ist das nicht super!



Von den Basisprozentsätzen werden abgezogen:

- 1% für jedes weitere Kind unter 10 Jahren
- 2% für jedes weitere Kind über 10 Jahren
- 3% für einen Ehepartner ohne Einkommen
- 1-2% für einen Ehepartner mit geringem Einkommen
- 0% für einen Ehepartner mit einem höheren Einkommen

Nur in ganz wenigen Einzelfällen werden Regelbedarfssätze (Fixsätze) herangezogen. Diese Sätze geben an, wie viel etwa ein Kind in Österreich als Lebensunterhalt braucht.

■ Kann der Unterhaltsanspruch abgeändert werden?

Ein einmal festgesetzter Geldunterhalt kann jederzeit abgeändert werden, wenn sich die für die Bemessung des Unterhaltes maßgeblichen Umstände ändern.

Ein Vater hat zB für ein weiteres Kind aus 2. Ehe zu sorgen. Um die Herabsetzung des Unterhalts zu erreichen, stellt man bei Gericht einen Herabsetzungsantrag.

Herabsetzung. Der Geldunterhalt kann in folgenden Fällen herabgesetzt werden:

- Das Einkommen des Verpflichteten ändert sich merkbar und ohne Verschulden.
- Das Kind verfügt über ein Eigeneinkommen (zB Lehrlingsentschädigung, Erbschaft,...).
- Das Kind hält sich häufiger als nach den üblichen Besuchszeitregelungen beim unterhaltspflichtigen Elternteil auf. Berücksichtigt werden jene Aufwendungen, die tatsächlich eingespart werden.
- Ein Unterhaltsverpflichteter hat für ein weiteres Kind aus zweiter Ehe zu sorgen.

Wohnt das Kind im Ausland kann ein geringerer Bedarf im Vergleich zu Österreich berücksichtigt werden (Mischunterhalt).

Erhöhung. Der Geldunterhalt kann hinaufgesetzt werden, wenn der unterhaltspflichtige

Hinweise

- Das Gericht kann in einem Eilverfahren den Unterhalt vorläufig bis maximal zur Höhe des altersabhängig bestimmten Betrages der Familienbeihilfe festsetzen, um den Zeitraum bis zur definitiven Festlegung zu überbrücken.
- Die Eltern erhalten von der Jugendwohlfahrt (Jugendamt) kostenlose Beratung und Unterstützung in Unterhaltsfragen. Hier kann man sich auch den Unterhaltsanspruch kostenlos berechnen lassen.
- Beachte: Nur jene Unterhaltsvereinbarungen, die bei Gericht, Notar oder bei der Jugendwohlfahrt (Jugendamt) abgeschlossen werden, können bis zur Exekution (Pfändung) durchgesetzt werden. Notarielle Vergleiche sind allerdings nicht kostenfrei.
- Wer Unterhalt zahlt und steuerpflichtig ist, kann beim Finanzamt den Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen.

Elternteil ein höheres Einkommen bezieht oder sich der Bedarf des Kindes erhöht.

■ Gibt es Außertourliches?

Das Kind kann auch einen Sonderbedarf (zB Zahnspangen) geltend machen. Auslagen des täglichen Lebens sind kein Sonderbedarf (zB die Kosten des Kindergartens oder Horts, von Schullandwochen, Schikursen und die Kosten für den Urlaub des Kindes).

■ Gibt es eine Unterhaltsobergrenze?

Ja. Unabhängig vom Einkommen des Verpflichteten besteht ein Unterhaltslimit. Die Unterhaltsobergrenze beträgt den 2,5-fachen Wert des Regelbedarfs (bei Kindern unter 10 Jahren 2-fach).

■ Unterhalt im Urlaub?

Verbringt ein Kind einen längeren Urlaub (zB ab vier Wochen) mit dem Unterhalt zahlenden Elternteil, dann kann der Unterhalt des Kindes reduziert werden.

Wer nicht mit den Kindern wohnt, zahlt

Alter der Kinder	in % des Nettoeinkommens (für ein Kind)	Richtsatz (Regelbedarf) 2010/2011*	Unterhaltsobergrenze (2- bzw. 2,5-fache des Regelbedarfs)
00 – 03 Jahre	16	€ 180,-	€ 360,-
03 – 06 Jahre	16	€ 230,-	€ 460,-
06 – 10 Jahre	18	€ 296,-	€ 592,-
10 – 15 Jahre	20	€ 340,-	€ 850,-
15 – 19 Jahre	22	€ 399,-	€ 997,50
19 und älter	22	€ 501,-	€ 1.252,50

Stand: 2010/2011 – Anpassung jeweils mit 1. 7. eines Jahres – ohne Abzug der Familienbeihilfe.

* Quelle: Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt

Die Herabsetzung des Unterhalts muss vor dem Urlaub oder Ferientaufenthalt beantragt werden.

■ Was versteht man unter Anspannung?

Wer unterhaltspflichtig ist, kann sich dieser Pflicht nicht entziehen. Das heißt auch, dass der Unterhaltspflichtige seine Arbeitskraft so gut wie möglich und in der Regel im vollen Umfang einsetzen muss. Die Reduzierung der Arbeitszeit reduziert nicht den Unterhalt. Hat ein Unter-



Ein Beispiel



Ein Vater zahlt für drei Kinder (Julia 5, Max 14, Toni 19 Jahre) aus erster Ehe Unterhalt in der Höhe von 1.071 €. Der Vater hat ein Netto-Monatseinkommen inkl. Sonderzahlungen von 2.000 €. Der Vater ist wieder verheiratet. Die Ehepartnerin verfügt über ein ausreichendes Einkommen.

	Alter	% Werte 1	% Werte 2	Unterhalt %-Regel	Regelbedarf	Familienbeihilfe*
Julia	5	16	12	€ 240,-	€ 230,-	€ 171,10
Max	14	20	17	€ 340,-	€ 340,-	€ 202,10
Toni	19	22	19	€ 380,-	€ 501,-	€ 246,10
				€ 960,-	€ 1.071,-	€ 619,30

Werte 1: Basisprocentsätze (für ein einzelnes Kind – ohne Geschwisterkonkurrenz)

Werte 2: Julia: minus 4% (je -2% für Max und Toni)

Max: minus 3% (-1% für Julia, -2% für Toni)

Toni: minus 3% (-1% für Julia, -2% für Max)

* incl. Kinderabsatzbetrag in Höhe von je € 58,40 pro Kind und Monat, sowie unter Einbeziehung der Geschwisterstaffelung.

Der Bezug der Familienbeihilfe senkt zum Teil den Unterhaltsanspruch des Kindes. Siehe: www.jugendwohlfahrt.at/unterhalt, www.help.gv.at

Hat der Vater für die einkommenslose Ehefrau zu sorgen und/oder für seine Ex-Frau Unterhalt zu zahlen, so reduzieren sich die Unterhaltsansprüche der Kinder.

haltspflichtiger ein geringeres Einkommen als er erzielen könnte oder ist sein Einkommen nicht feststellbar, dann bildet das fiktiv erzielbare Einkommen die Bemessungsgrundlage.

■ Wie kommt man zum Monats-Nettoeinkommen?

Oder die Bemessungsgrundlage. Für die Unterhaltsberechnung ist die Leistungsfähigkeit, gemessen am Jahres-Nettoeinkommen, des Unterhaltspflichtigen maßgebend. Zum Einkommen zählen alle tatsächlich erzielten Einnahmen des Unterhaltspflichtigen in Geld oder geldwerten Leistungen, über die er verfügen kann. Das Einkommen eines Ehepartners oder Lebensgefährten hat keinen Einfluss auf die Bemessungsgrundlage.

Bei unselbstständig Erwerbstätigen ist das Nettoeinkommen (incl Sonderzahlungen) und bei selbstständig Erwerbstätigen das Durchschnittseinkommen der letzten Jahre maßgeblich.

Formel (zB bei Nettoeinkommen von 1.800 €):

$$\frac{1.800 \text{ €} \times 14}{12} = 2.100 \text{ €}$$

Taschengeld

Nirgends im Gesetz zu finden

Die materielle
Seite

DAS TASCHENGELD IST DAS GELD, ÜBER DAS KINDER UND JUGENDLICHE FREI VERFÜGEN KÖNNEN. DAS HEISST, DIE ELTERN REDEN NICHT DREIN, WOFÜR SIE ES AUSGEBEN. DAS TASCHENGELD HAT AUCH EINE LERNFUNKTION: KINDER LERNEN VON KLEIN AUF, MIT GELD UMZUGEHEN, ZU SPAREN, AUSZUGEBEN UND ZU KALKULIEREN. ZERMÜRBENDE DISKUSSIONEN UM DIE TASCHENGELDHÖHE KÖNNEN VERMIEDEN WERDEN, WENN KLAR AUSGESPROCHEN WIRD, WAS MIT DEM TASCHENGELD ZU BESTREITEN IST. ES EMPFIEHLT SICH, AB SCHULSTART TASCHENGELD EINZURÄUMEN.

Das Gesetz selbst verschweigt sich über das Taschengeld. Nirgends wird man einen gesetzlichen Anspruch finden. Es legt nicht fest, in welcher Höhe, ab welchem Alter und für welche Ausgaben die Eltern den Kindern ein Taschengeld geben müssen. Die Eltern können sich daher nur daran orientieren, was Gleichaltrige bekommen. Das Taschengeld wird sich auch nach den Lebensverhältnissen (Einkommen) der Eltern richten.

Grundsätze. Das festgelegte Taschengeld soll immer zur gleichen Zeit – monatlich oder wöchentlich – „ausbezahlt“ werden. Das Kind sollte sich darauf verlassen können.

Nachbesserungen sollten nicht einkalkuliert werden. Nur so lernt das Kind, mit dem Geld auszukommen. Nur so werden zermürende Diskussionen umgangen.

Die Höhe. Legen die Eltern die Höhe des Taschengelds fest, dann sollten sie auch klar ansprechen, was mit dem Taschengeld zu finanzieren ist. Viele orientieren sich am Taschengeld Gleichaltriger. Wird das Taschengeld mit dem anderer Kinder verglichen, dann ist es notwendig zu wissen, ob und welche Extras enthalten sind.

Die Extras. Die Extras sind üblicherweise Ausgaben für Jausen, Schulmaterial, Fahrscheine. Dieses Geld ist zweckgebunden.

Taschengeld & Ferialjob. Verdient das Kind durch den Ferialjob Geld dazu, sollte das Taschengeld nicht gekürzt werden, da sonst die Motivation zu arbeiten, absinkt. Bei Lehrlingen ist dies Verhandlungssache mit den Eltern, ob sie über das gesamte Einkommen verfügen können.

Lisa bekommt 40
Euro, ihre Freundin
Julia 20 Euro. Ist
das nicht ungerecht?



Unterhaltsvorschuss

Wer erhält Unterhaltsvorschuss

UNTERHALTSVORSCHUSS. KEIN GESCHENKTES GELD, ABER EINE WICHTIGE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE DES STAATES – FÜR DEN FALL, DASS DER VATER ODER DIE MUTTER NICHT ZAHLT. DER STAAT GEWÄHRT EINEN VORSCHUSS, UM DEN UNTERHALT DES KINDES ZU GEWÄHRLEISTEN. DAS ZIEL DES UNTERHALTSVORSCHUSSES IST, DAS KIND UND SEINE/N ERZIEHUNGSBERECHTIGTE/N VOR FINANZIELLEN SCHWIERIGKEITEN ZU SCHÜTZEN, DIE AUFGRUND VON SÄUMIGEN UNTERHALTSZAHLUNGEN ENTSTEHEN KÖNNEN.

Ein Unterhaltsvorschuss kann unter bestimmten Bedingungen in Anspruch genommen werden, wenn zB ein Unterhalts- oder Vaterschaftsverfahren solange dauert, dass der alleinerziehende Elternteil oft erst spät zu Unterhaltszahlungen gelangt.

Voraussetzungen. Ein Unterhaltsvorschuss kommt vor allem in folgenden Fällen in Frage:

- Ein Elternteil kommt seiner Unterhaltspflicht nicht nach. Gleichzeitig muss ein Exekutionsverfahren eingeleitet werden.
- Ein Vaterschaftsverfahren geht über die 1. Instanz hinaus.
- Eine Unterhaltsfestsetzung ist nicht möglich (unbekannter Aufenthalt des Verpflichteten).

■ Der Unterhaltspflichtige befindet sich in Haft. Keinen Vorschuss gibt es, wenn das Kind im Haushalt des Unterhaltsschuldners wohnt.

Höhe des Vorschusses. Der Unterhaltsvorschuss wird grundsätzlich in der Höhe der festgelegten Unterhaltsverpflichtung (Beschluss, Vergleich) ausbezahlt. Als Obergrenze gilt der Richtsatz für Halbwaisen (518,56 €).

Solange der Unterhalt nicht festgesetzt werden kann, werden folgende Fixbeträge ausbezahlt:

00 – 06 Jahre	€ 182,00
07 – 14 Jahre	€ 260,00
ab 15 Jahre	€ 338,00 (bzw. € 389,00, wenn das Kind am 01.01.2010 schon 14 Jahre alt war - Übergangsregelung)

Hinweise

- Der Unterhaltsvorschuss ist beim Bezirksgericht zu beantragen. Antragsformulare liegen in der Jugendwohlfahrt (Jugendämter) und bei den Gerichten auf.
- Unterhaltsvorschüsse gibt es für fünf Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.
- Der Unterhaltsschuldner muss den Vorschuss zurückzahlen.
- Über Details informieren die Gerichte und die Jugendwohlfahrt (Jugendamt).

Erben und vererben

Testament oder gesetzliche Erbfolge

Die materielle
Seite

DIE ELTERN-KIND-BEZIEHUNG HAT NICHT NUR EINE EMOTIONALE UND SOZIALE SEITE. MIT DER GEBURT ERWIRBT DAS KIND AUCH MATERIELLE ANSPRÜCHE. ES GEHT UM DAS RECHT AUF UNTERHALT UND DAS RECHT AUF DEN PFLICHTTEIL IM ERBRECHT.

Hinterlassen Eltern im Todesfall materielle Güter, dann haben Kinder Anspruch auf das Erbe. Die Eltern können selbst bestimmen, wem ihr Vermögen nach ihrem Tod zufallen soll. Wer erbt und wie viel jemand erbt, ergibt sich aus dem Testament. Wird kein Testament errichtet, wird der Nachlass nach dem gesetzlichen Erbrecht aufgeteilt.

■ Testament (nach dem Willen des Erblassers)

Im Testament kann der Erblasser völlig frei verfügen, wer etwas erben soll. Die Testierfreiheit wird jedoch durch das Pflichtteilsrecht beschränkt. Als Pflichtteil bekommen die Nachkommen und der Ehegatte die Hälfte dessen, was sie als gesetzliche Erben erhalten.

■ Gesetzliche Erbfolge (nach den Regeln des Gesetzes)

Errichtet jemand kein Testament, dann tritt ersatzweise die gesetzliche Erbfolge ein. Nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten die Kinder die gesamte Erbschaft von ihren Eltern zu gleichen Teilen. Neben einem Ehegatten des Erblassers sind die Kinder zu zwei Drittel erbberechtigt. Erbberechtigte Kinder können auch enterbt werden. Enterbung heißt die Entziehung des Pflichtteils. Dies ist aber nur unter bestimmten

Voraussetzungen möglich, zB bei schweren Verfehlungen gegen den Erblasser oder bei gröblicher Vernachlässigung der Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind.

Hinweis

Ab 14 können Jugendliche selbst testieren, aber nur vor Gericht oder notariell.



Die Rechte

Weitere



des Kindes

Rechte des Kindes zusammengefasst

RECHTE DIENEN DEM SCHUTZ DES KINDES.
GENAUER HINGESCHAUT SIND ES PFLICHTEN DER ELTERN –
POSITIV ALS RECHTE DES KINDES FORMULIERT.

Rechte des Kindes

Zehn weitere Rechte ganz konkret

AUCH EIN KIND, MAG ES NOCH SO KLEIN SEIN, IST TRÄGER VON RECHTEN. KINDER SIND NICHT RECHTLOS. KINDERN STEHEN WIE ERWACHSENEN GRUND- UND MENSCHENRECHTE ZU. SIE SCHÜTZEN VOR UNGERECHTFERTIGTEN EINGRIFFEN IN DIE PERSÖNLICHKEIT DES MENSCHEN. IM FOLGENDEN WERDEN NUR DIE RECHTE HERAUSGESTELLT, DIE AUS DEM ELTERN-KIND-VERHÄLTNIS ENTSTEHEN. DAS UNTERHALTS- UND ERBRECHT WURDEN BEREITS GENANNT.

■ Namensrecht

Der Name des Kindes ergibt sich aus dem Familienstand der Eltern.

Eheliches Kind. Das eheliche Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, dann bekommt es den Namen, den die Eltern vor der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten bestimmen. Die Eltern können nur den Familiennamen eines Elternteils bestimmen. Ein Doppelname kann nicht gegeben werden. Haben die Eltern keinen Familiennamen bestimmt, dann erhält es den Familiennamen des Vaters.

Uneheliches Kind. Das unehelich geborene Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Das ist der Name, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt führt. Heiraten die Eltern, erhält ein Kind unter 14 den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Ein Kind über 14 Jahre hat das Recht auf freie Namenswahl.

Namensänderung. Der Familienname kann geändert werden. Die Namensänderung muss nur dem Wohl des Kindes entsprechen und es müssen Gründe dafür vorliegen. Dies ist vor allem

Häufig gefragt

Ich bin wieder verheiratet und habe einen neuen Familiennamen. Kann mein Kind (12 Jahre) aus erster Ehe meinen neuen Familiennamen annehmen?

Ab dem 10. Lebensjahr muss das Kind angehört werden, ab 14 zustimmen. Ein gesetzlicher Vertreter des Kindes (meist Mutter/Vater) stellt bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat Salzburg oder Bezirkshauptmannschaft) einen Antrag auf Namensänderung.

nach einer Scheidung leicht möglich. Als Grund dafür genügt, dass die Kinder den gleichen Namen haben möchten wie der obsorgende Elternteil (infolge Annahme des Mädchennamens oder Wiederverheiratung).

Es gibt noch andere eher seltene Gründe und Ausnahmen, um seinen Familiennamen zu ändern (Details dazu im Namensänderungsgesetz).

Die Namensänderung kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Erste Adresse ist das Standesamt.

Hinweis

Diese Namensregeln gelten nur für Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Jede Namensänderung ist mit Kosten verbunden.

Grundsätzlich kann auch der Vorname geändert werden.

■ Recht auf Ausbildung

Schulische Bildung. Die Eltern haben für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen. Sie beträgt 9 Jahre und ist für alle Kinder verbindlich, die sich in Österreich aufhalten. Kinder können auch zu einem gleichwertigen (häuslichen) Unterricht angemeldet und privat einzeln oder in Gruppen unterrichtet werden. Beachte auch: Wenn Kinder „schulschwänzen“, können die Eltern bestraft werden.

Berufliche Bildung. Die Pflicht der Eltern zu einer weiteren Schulbildung und Berufsausbildung wird nach den Anlagen, Neigungen, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes beurteilt. Die Eltern haben jedenfalls im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch zu einer höherwertigen Berufsausbildung beizutragen, wenn das Kind die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und die Ausbildung ernsthaft und zielstrebig verfolgt.

Kommen die Eltern einem Ausbildungswunsch des Kindes nicht nach, dann kann ein Jugendlicher ab 14 das Gericht anrufen.

■ Medizinische Heilbehandlung

Eine medizinische Behandlung darf nicht gegen den Willen eines Patienten vorgenommen werden. Das gilt auch für Kinder, allerdings unter folgenden Rahmenbedingungen:

- Einwilligungen in medizinische Behandlungen kann rechtlich nur das einsichts- und urteilsfähige Kind selbst erteilen. Bei Kindern ab 14 wird das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit vermutet.
- Mangelt es einem Kind an der Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist die Zustimmung der Person erforderlich, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist. Deckt sich die Erklärung der Eltern nicht mit der des Kindes, dann entscheidet das Gericht.



- Willigt ein einsichts- und urteilsfähiges Kind in eine Behandlung ein, die mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, gilt folgendes: Die Behandlung darf nur vorgenommen werden, wenn auch die Person zustimmt, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist.
- Ist mit der Einholung der Zustimmung das Leben des Kindes gefährdet oder ist mit schweren Gesundheitsschäden zu rechnen, dann kann eine Behandlung sofort erfolgen.
- In medizinische Eingriffe, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit zur Folge haben, können weder das minderjährige Kind noch die Eltern einwilligen.

■ Besuchsrechte des Kindes

Die Kinder haben ein Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Elternteil, der nicht mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt. Jugendliche ab 14 können auf die Gestaltung der Besuchsregelungen Einfluss nehmen und nötigenfalls diese bei Gericht durchsetzen.

Das Besuchsrecht wird auf Basis der Vereinbarung der Eltern oder aufgrund einer Entscheidung des Gerichts ausgeübt (siehe Besuchsrecht).



■ Ausübung der Religion

Kinder werden meist in die Religion der Eltern „hineingeboren“. Mit zunehmendem Lebensalter entscheiden die Kinder selbst über ihre Weltanschauung:

- Die Eltern können bis zum 10. Lebensjahr das Religionsbekenntnis oder die Weltanschauung des Kindes bestimmen.
- Zwischen dem 10. und 12. Lebensjahr muss das Kind vor einem beabsichtigten Religionswechsel angehört werden.
- Ab dem 12. Lebensjahr kann ein Kind gegen seinen Willen nicht in einem anderen Bekenntnis als bisher oder in seinem bisherigen erzogen werden.
- Ab dem 14. Lebensjahr kann das Kind völlig frei über seine Weltanschauung oder sein religiöses Bekenntnis entscheiden.



durch Gerichtsbeschluss für ehemündig erklärt wird.

Ein verheiratetes minderjähriges Kind steht hinsichtlich seiner vermögensrechtlichen Verhältnisse einem Volljährigen gleich.

Ausstattung. Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern anlässlich ihrer Eheschließung eine angemessene Ausstattung zu geben. Sie stellt eine Starthilfe bei der ersten Gründung einer eigenen Familie dar. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn das Kind ohne Wissen oder gegen den Willen geheiratet hat und die Ablehnung der Heirat durch die Eltern begründet ist.

■ Äußerungsrecht bei Scheidung

Die Eltern trennen sich. Die Eltern können zwar gemeinsam für ihr Kind sorgen, aber es muss entschieden werden, wo das Kind hauptsächlich leben soll. Kinder haben in einem solchen Fall das Recht, ihre Meinung zu äußern. Die Eltern müssen jedenfalls auf den Willen des Kindes Bedacht nehmen (siehe Seite 27).

■ Recht auf einen Vater

Jedes Kind hat das Recht auf einen Vater. Die Vaterschaft braucht nur bei einem unehelich geborenen Kind festgestellt werden. Die Mutter kann aber nicht gezwungen werden, den Vater zu einem unehelichen Kind anzugeben. Die

■ Eheschließung

Verliebt – verlobt – ? In Österreich können Personen ab dem 18. Lebensjahr heiraten. Ab dem 16. Lebensjahr kann nur eine Person heiraten, wenn der künftige Ehepartner bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat und sie für diese Ehe



Mutter sollte allerdings die Folgen bedenken, wenn sie den Vater nicht namhaft macht. Das Kind verliert damit nicht nur den Vater, sondern auch den Anspruch auf Unterhalt.

Vaterschaftsfeststellung

Wird ein uneheliches Kind geboren, so ist die Vaterschaft zu klären. Dies erfolgt durch eine persönliche Erklärung des Vaters, der so genannten Vaterschaftsanerkennung.

Der Vater kann eine solche Anerkennung abgeben vor: Standesamt, Notariat, Jugendamt, Bezirksgericht, Botschaft/Konsulat.

Ist der mutmaßliche Vater nicht bereit, seine Vaterschaft anzuerkennen, erfolgt die Feststellung der Vaterschaft durch das Gericht.

ehelich oder unehelich

Ein Kind, das während einer aufrechten Ehe geboren wird, gilt als ehelich. Kinder, die nach einer Scheidung geboren werden, gelten als unehelich; es wird aber ehelich, wenn der frühere Ehemann die Vaterschaft anerkennt.

Stirbt während der Ehe der Vater, dann ist das Kind ehelich, wenn es innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des Ehemanns der Mutter geboren wird.

■ Wenn Kinder anfangen, sich von den Eltern zu lösen

Die Eltern haben das Recht, bis zum 18. Geburtstag den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Dies schließt mit ein, dass die Eltern zum Beispiel ein Kind in einem Internat unterbringen können, aber auch, dass die Eltern Kinder („Ausreißer“) zurückholen können.

Das Recht auf Bestimmung des Aufenthalts schließt nicht das Recht ein, ein Kind einzusperren.

■ Ausgehen – tchüss

OUT-OF-HOME. Kinder haben ein Recht auf Ausgang und auf Pflege der Beziehungen außerhalb der Familie. Nur so lernen Kinder, Freundschaften aufzubauen und zu erhalten. Gleichzeitig legt der Gesetzgeber im Salzburger Jugendgesetz maximale Ausgehzeiten für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren fest, an die auch die Eltern gebunden sind. Kinder und Jugendliche dürfen sich zu bestimmten Zeiten ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht an allgemein zugänglichen Orten und in Gewerbebetrieben aufhalten sowie öffentliche Tanz- und sonstige Veranstaltungen besuchen.

Die folgenden Zeiten gelten nicht, wenn sich die Kinder oder Jugendlichen auf dem Weg nach Hause befinden und der Heimweg rechtzeitig angetreten und fortgesetzt worden ist.

Ausgehzeiten unter 16 Jahren (ohne Aufsichtsperson)*

Alter	Unter 12 Jahren	12 – 14 Jahre	14 – 16 Jahre
Wochentage	5 – 21 Uhr	5 – 22 Uhr	5 – 23 Uhr
Vor Sonn-/Feiertage	5 – 21 Uhr	5 – 23 Uhr	5 – 24 Uhr

* Aufenthalt auf Straßen, Plätzen, in Gastgewerbebetrieben und anderen allgemein zugänglichen Orten.

Diese Ausgehzeiten können von den Eltern enger gefasst werden. Sie bilden aber eine Orientierung für Eltern und Kinder. Die Kinder sollten auch beachten, dass nach den Jugendschutzbestimmungen die Eltern oder sonstige Aufsichtspersonen dafür zu sorgen haben, dass die Schutzbestimmungen durch die Kinder und Jugendlichen eingehalten werden. Wer gegen die Jugendschutzbestimmungen verstößt, kann bestraft werden.

Vertiefende Informationen sind in der Broschüre „Jugendschutz“ ausgearbeitet.

Achtung

Diese Regelungen gelten nur im Land Salzburg!

Getrennte

Informations-



Eltern

/ Äußerungsrecht Besuchsrecht

LEBEN DIE ELTERN GETRENNT, MUSS ALLES UNTERNOMMEN
WERDEN, DASS DIE KOMMUNIKATION ZWISCHEN ELTERN
UND KINDERN NICHT ABREISST.

Wenn die Eltern getrennt leben

bleibt doch beiden die Verantwortung

ES GIBT KINDER, DEREN ELTERN NIE ZUSAMMENGEWOHNT HABEN. ES GIBT KINDER, DIE INFOLGE DER PARTNER-TRENNUNG VON EINEM ELTERNTEIL – MEIST PLÖTZLICH – GETRENNT WERDEN. EINE SOLCHE VERÄNDERUNG ERLEBEN KINDER OFT ALS SEHR DRAMATISCH UND BELASTEND. SIE REAGIEREN UNTER UMSTÄNDEN SEHR HEFTIG AUF DIE AKUTE TRENNUNG. SIE MÜSSEN DEN VERLUST ERST BETRAUERN UND VERARBEITEN KÖNNEN. MANCHMAL GEHT ES NICHT OHNE PROFESSIONELLE BEGLEITUNG.

Durch das Getrennt-Leben der Eltern ändern sich die Rechte und Pflichten der Eltern grundsätzlich nicht. Aber zusätzliche Rechte sollen absichern, dass die Kommunikation zum Kind aufrecht bleibt und die Verantwortung für das Kind wahrgenommen werden kann.

Die Kinder und die Elternteile, die nicht gemeinsam wohnen, haben folgende Rechte:

■ Das Recht auf Information

Das Recht auf Information ist die Voraussetzung dafür, dass der vom Kind getrennte Elternteil auch Verantwortung für das Kind mitübernehmen kann. Darin eingeschlossen ist auch das Recht auf Äußerung zu wichtigen Angelegenheiten. Siehe dazu folgende Seite.

■ Das Recht auf Kontakt

Die Eltern-Kind-Beziehungen sollen zum Wohl des Kindes aufrecht erhalten bleiben und zusätzlich durch die Trennung nicht weiter belastet werden. Das Recht auf Kontakt dient vor allem dem Kind. Siehe dazu Seite 58.

■ Das Recht auf Unterhalt

Das Kind hat das Recht auf Unterhalt. Der Elternteil, der vom Kind getrennt lebt, zahlt den Unterhalt an das Kind. Allerdings ist der Elternteil, der das Kind betreut, über die Unterhaltszahlungen verfügungsberechtigt. Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Siehe Unterhalt (Seiten 40-44).

■ Die Rechte und Pflichten des Stiefelternteiles

Heiratet der mit der Obsorge betraute Elternteil, so hat der Ehegatte (Stiefelternteil) dem Elternteil in der Ausübung der Obsorge beizustehen und in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten. Der Stiefvater darf also beispielsweise das Kind vom Kindergarten abholen und mit ihm einen Arzt aufsuchen.

Hinweis

Eine Ehe wird nur dann einvernehmlich geschieden, wenn sich die Ehepartner über folgende Punkte einig sind:

- Entscheidung über den hauptsächlichen Aufenthalt des Kindes
- Übernahme der Obsorge
- Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr (Besuchsrecht)
- Unterhaltspflicht für ihre gemeinsamen Kinder (Kindesunterhalt)
- Gegenseitige Unterhaltsansprüche und vermögensrechtliche Ansprüche der Ehepartner

Informations- und Äußerungsrecht

Oder das Recht auf Mitwirkung

MIT DEN INFORMATIONS- UND ÄUSSERUNGSRECHTEN WIRD DER ELTERNTEIL, DEM DIE OBSORGE NICHT ZUKOMMT, IN DIE ELTERNLICHE VERANTWORTLICHKEIT EINBEZOGEN. ZEIGT EIN SOLCHER ELTERNTEIL AM KIND DESINTERESSE, KÖNNEN DIESE RECHTE AUCH EINGESCHRÄNKT ODER SOGAR ENTZOGEN WERDEN. ES IST DAS MINDESTMASS AN KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN ELTERN UND EINEM ELTERNTEIL UND DEM KIND. DARÜBER HINAUSGEHENDE KONTAKTE KÖNNEN NUR RECHT SEIN, WENN SIE DEM KIND FÖRDERLICH SIND UND VON ALLEN BETEILIGTEN GEWOLLT SIND.

Ist ein Elternteil nicht mit der Obsorge betraut, so hat er neben dem Besuchsrecht das Recht auf Information und Äußerung sowie Berücksichtigung seiner Wünsche.

Das Informations- und Äußerungsrecht bezieht sich nicht auf Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Die Informations- und Äußerungsrechte können gerichtlich eingeschränkt oder entzogen werden, wenn der nicht betreuende Elternteil grundlos den Kontakt mit dem Kind ablehnt oder ihre Wahrnehmung das Wohl des Kindes gefährdet.

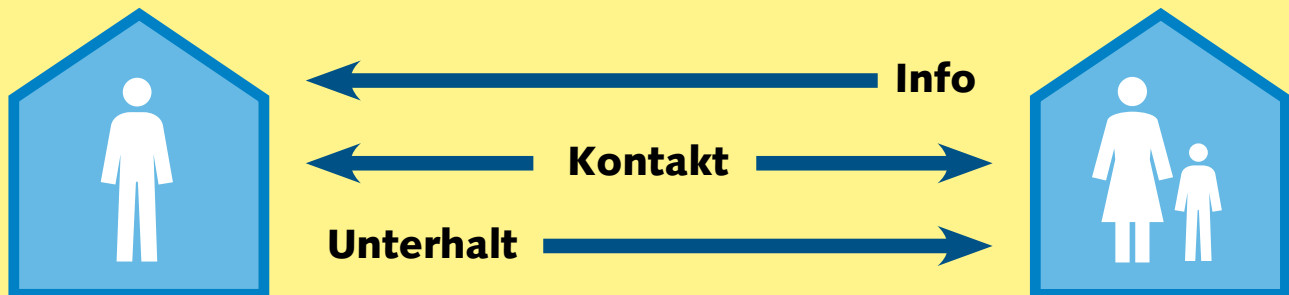
Konkret sind das drei Rechte:

■ Recht, in wichtigen Angelegenheiten

(zB Schulerfolg)
rechtzeitig verständigt zu werden und sich dazu in angemessener Frist zu äußern

■ Recht auf Verständigung im Krankheitsfall

■ **Recht auf Berücksichtigung
von Wünschen**, wenn dies dem Wohl des Kindes besser entspricht.



Besuchen und besucht werden

Alles über das Besuchsrecht

WENN ELTERN SICH TRENNEN, DANN GILT DAS NOCH LANGE NICHT FÜR KINDER. BESUCHEN ODER BESUCHT-WERDEN ODER DAS RECHT AUF PERSÖNLICHEN VERKEHR. DAS KIND KANN DEN ELTERNTEIL, BEI DEM DAS KIND NICHT LEBT, REGELMÄSSIG SEHEN. ES KANN EIN WOCHENENDE ODER DIE FERIE MIT IHM VERBRINGEN. DER PERSÖNLICHE UMGANG DIENT DAZU, DIE EMOTIONALEN BINDUNGEN GERADE BEI GETRENNTER LEBENSWEISE DER ELTERN ZU ERHALTEN. JEDES KIND BRAUCHT BEIDE ELTERN – MUTTER UND VATER.

DAS BESUCHSRECHT IST EIN RECHT UND KEIN ZWANG. AB 14 KANN DAS KIND KONTAKTE AUCH ABLEHNEN.

DAS BESUCHSRECHT SICHERT DEN KONTAKT MIT:

■ VERWANDTEN (ELTERN, GROSSELTERN, TANTEN,...) ■ NICHTVERWANDTEN (FREUNDEN, NACHBARN,...)

Vorteile einer Besuchsregelung

■ Ein Besuchstag ist nicht ein Entgegenkommen für den anderen Elternteil, sondern eine Verpflichtung gegenüber dem Kind.

■ Ein Kleinkind sollte nicht unbedingt selbst entscheiden müssen, wann und wie oft es dem Vater / der Mutter die Freude des Besuchs machen soll.

■ Bei einer freien Besuchsregelung sind die Kinder meist überfordert. Die zeitliche Struktur der Besuche kann das Kind entlasten.

■ Das Kind kann sich auf die Besuchszeiten einstellen. Faktoren der Ungewissheit sind ausgeschaltet, das gibt Orientierung.

■ Eine Besuchsregelung ist dann ok, wenn sich das Kind nicht unter Druck gesetzt fühlt und Stimmungsschwankungen des Kindes berücksichtigt.

■ Das Besuchsrecht eines Elternteils / von Großeltern

Einvernehmen aller. Der Elternteil, der nicht im Haushalt des Kindes wohnt, hat das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren. Alle Beteiligten (Eltern und Kind) sollen sich einvernehmlich um eine Regelung der Besuchskontakte bemühen. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, so entscheidet das Gericht.

Auch zwischen den Großeltern und dem Kind besteht gegenseitig ein Besuchsrecht.

Entzug. Das Besuchsrecht kann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn es das Familienleben oder die Beziehung zum Kind sehr stört.

■ Das Besuchsrecht des Kindes mit Dritten

Das Besuchsrecht des Kindes beschränkt sich nicht nur auf die Eltern und Großeltern. Das Kind hat auch das Recht, mit für ihn wichtigen Bezugspersonen (Freunde, Paten, Tanten, Pflegeeltern, Stiefeltern) persönlich zu verkehren.



Besuchsbegleitung

Die Zeiten nach einer Scheidung sind auch schwierige Zeiten für ein Kind. Damit Störungen aus der Partnerbeziehung nicht zu Störungen zwischen Eltern und Kindern werden, kann die so genannte Besuchsbegleitung hilfreich sein. Besuchsbegleitung ist vor allem bei sehr konflikthaften Eltern-Kind-Beziehungen angebracht, um einen förderlichen Verlauf von Besuchskontakten zu garantieren. Das Gericht hat auch die Möglichkeit, Besuchsbegleitung anzuordnen, wenn ein Elternteil den persönlichen Kontakt des Kindes mit dem anderen Elternteil verhindert.

Besuchsbegleitung darf nur von fachkundigen Personen oder Stellen angeboten werden. Informationen über die Besuchsbegleitung erfahren sie bei Gericht und bei den Jugendämtern (Jugendwohlfahrt).

Damit wird die Wichtigkeit der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen und emotionaler Beziehungen unterstrichen.

■ Ablehnung des Besuchsrechts

Das Recht auf persönlichen Verkehr kann gegen den Willen der Betroffenen nicht durchgesetzt werden.

Ablehnung durch das Kind. Jugendliche über 14 können von sich aus eine Besuchsregelung durchsetzen, die ihren Wünschen entspricht.

Ein Jugendlicher über 14 Jahre kann auch nicht gegen seinen Willen zu Besuchskontakten gezwungen werden. Lehnt ein Jugendlicher ab 14 aus eigener Überzeugung ausdrücklich Besuchskontakte ab und ist der Versuch auf Einigung erfolglos, so wird einem Antrag auf Einräumung des Besuchsrechtes nicht entsprochen.

Ablehnung durch einen Elternteil. Kein Elternteil kann zu einem Besuchskontakt gezwungen werden. Verweigert der nicht betreuende Elternteil grundlos den persönlichen Kontakt mit dem Kind, so können diesem seine Informations- und Äußerungsrechte entzogen werden.

Keine negative Beeinflussung. Wohlverhalten wird gerade während der Besuche eingefordert. Dies gilt für beide Elternteile. Gefährden die Elternteile durch Fehlverhalten das Wohl des Kindes, so kann das Gericht das Besuchsrecht einschränken oder gar entziehen.

Die Wohlverhaltensklausel soll Eltern dazu anleiten, jenes Verhalten zu meiden, das das Verhältnis des Kindes zu anderen Bezugspersonen stört und nachhaltig belastet. Als Fehlverhalten könnten gelten: herabwürdigende, beleidigende Äußerungen, Vereinnahmung oder Einflussnahme auf die Lebensverhältnisse.

Das Wichtigste, sagen die Experten, ist, dass die Kommunikation zwischen den Generationen nicht abreißt. Auch in der Pubertät, obwohl es da besonders schwer fällt. Die Eltern sollen sich von der supercoolen Fassade nicht täuschen lassen.

Unser Kind

Das Ende
oder



ist 18

der Obsorge das Opening der Selbstverantwortung

DIE ELTERN MÜSSEN NICHT MEHR FÜR DAS KIND SORGEN. DAS HEISST NOCH LANGE NICHT, DASS DIE ELTERN KEINE MATERIELLEN PFLICHTEN HABEN. UND: MIT 18 LÖST SICH DIE BEZIEHUNG NICHT AUF, NUR WEIL DIE ELTERN IN DER PFLEGE UND ERZIEHUNG ÜBERFLÜSSIG GEWORDEN SIND.

Unser Kind ist 18

Jetzt ist es soweit. Was ändert sich mit 18

MIT 18 DÜRFEN SIE ALLES TUN, OHNE DIE ELTERN FRAGEN ZU MÜSSEN. ODER. AB 18 SIND DIE KINDER RECHTLICH VÖLLIG SELBSTÄNDIG. DER PROZESS DER „ABLÖSUNG“ BEGINNT SCHON FRÜH – SPÜRBAR IM „TROTZ-ALTER“ UND IN DER PUBERTÄT. DIESE PROZESSE SIND NICHT KONFLIKTFREI UND WERDEN FÜR ELTERN UND KINDER OFT BELASTEND UND KRISENHAFT ERLEBT. DIESE ABLÖSUNG IST GLEITEND UND WIRD ALS SOLCHE AUCH IM GESETZ SPÜRBAR. AB 12 MÜSSEN KINDER ANGEHÖRT WERDEN. AB 14 KANN VIELES NUR MIT ZUSTIMMUNG DES JUGENDLICHEN FESTGELEGT WERDEN. DER EINFLUSS DER ELTERN NIMMT AB, DIE SELBSTBESTIMMUNG DER KINDER NIMMT ZU. MIT 18 WERDEN DIE KINDER RECHTLICH ERWACHSEN UND VON DEN ELTERN VÖLLIG UNABHÄNGIG: DIE NEUE FREIHEIT IST ABER AUCH VERANTWORTUNG.



TIPP

Warten Sie nicht bis zum 18. Geburtstag, um alle Dokumente zu übergeben. Beginnen Sie schon früh, für jedes Kind eine Dokumentenmappe anzulegen.

Mit dem 18. Lebensjahr übernehmen die Kinder die volle Verantwortung für sich und ihr Leben. Das heißt:

■ Ende der Obsorge

Die Eltern sind ab dem 18. Geburtstag nicht mehr für die Obsorge ihrer Kinder verantwortlich und verpflichtet.

■ Unterhalt

Mit 18 endet die Obsorge – nicht aber die Unterhaltungspflicht der Eltern. Die Eltern sind verpflichtet, für ihre Kinder bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit zu sorgen und ihnen auch eine entsprechende Ausbildung zu ermöglichen. Das heißt: Die Selbsterhaltungsfähigkeit tritt in der Regel erst dann ein, wenn die Kinder die Schul- und Berufsausbildung, die „ernsthaft und zielstrebig“ zu verfolgen ist, abgeschlossen haben.

■ Rechtsgeschäfte

Mit 18 kann ein Jugendlicher in allen seinen Angelegenheiten selbst entscheiden und

schließt damit sämtliche Rechtsgeschäfte eigenverantwortlich. Eltern sind nur mehr Berater. Wollen die Eltern für ihr Kind Rechtsgeschäfte tätigen, dann brauchen sie die Vollmacht des Kindes.

■ Familienbeihilfe

Jugendliche können die Familienbeihilfe an die eigene Adresse auszahlen lassen, wenn sie

- nicht im Haushalt der Eltern leben,
- selbst die überwiegenden Lebenshaltungskosten tragen.

■ Dokumente und Vermögen

Mit dem Ende der Obsorge müssen die Eltern dem nunmehr Volljährigen dessen Vermögen sowie sämtliche ihn betreffenden Urkunden und Nachweise übergeben.

■ Jugendwohlfahrt/Jugendamt

Mit Eintritt der Volljährigkeit ist die Jugendwohlfahrt (Jugendamt) nicht mehr für das Wohl des Jugendlichen verantwortlich.

Checkliste

■ Staatsbürgerschaftsnachweis

■ Sparbücher

■ Impfpass

■ E-Card

■ Geburtsurkunde

■ Meldebestätigung

■ Personalausweis

■ Schulzeugnisse

■ Krankengeschichten

■ Taufschein

■ Wertpapiere

An die Eltern

Von Kahlil Gibran

Eure Kinder sind nicht eure Kinder. Sie sind die Söhne und Töchter der Sehnsucht des Lebens nach sich selber.

Sie kommen durch euch, aber nicht von euch. Obwohl sie mit euch sind, gehören sie euch doch nicht.

Ihr dürft ihnen eure Liebe geben, aber nicht eure Gedanken. Denn sie haben ihre eigenen Gedanken.

Ihr dürft ihren Körpern ein Haus geben, aber nicht ihren Seelen. Denn ihre Seelen wohnen im Haus von morgen, das ihr nicht besuchen könnt, nicht einmal in euren Träumen.

Ihr dürft euch bemühen, wie sie zu sein, aber versucht nicht, sie euch ähnlich zu machen.

Denn das Leben läuft nicht rück-wärts, noch verweilt es im Gestern.

Ihr seid die Bogen, von denen eure Kinder als lebende Pfeile ausgeschildt werden. Der Schütze sieht das Ziel und er spannt den Bogen, damit seine Pfeile schnell und weit fliegen.



Und wer mit 18 nicht geschäftsfähig ist

Der Schutz durch den Sachwalter

KINDER UND JUGENDLICHE STEHEN BIS ZU IHREM 18. LEBENSJAHR UNTER DEM BESONDEREN SCHUTZ DES GESETZES. DAMIT WIRD SICHERGESTELLT, DASS SIE VOR NACHTEILIGEN RECHTSGESCHÄFTEN GESCHÜTZT WERDEN. STEHT FEST, DASS EIN JUGENDLICHER AUCH AB 18 SCHUTZBEDÜRFTIG IST, KANN FÜR IHN EIN SACHWALTER BESTELLT WERDEN. EINE BESTELLUNG ERFOLGT ALLERDINGS NICHT, WENN ER SEINE ANGELEGENHEITEN IM ERFORDERLICHEN AUSMASS, INSBESONDERE IM RAHMEN DER FAMILIE, SELBST BESORGEN KANN.

Kann ein Jugendlicher auch nach Eintritt der Volljährigkeit seine Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils besorgen, kann das Gericht für ihn ab diesem Zeitpunkt einen Sachwalter bestellen oder Angehörige übernehmen Vertretungsbefugnisse.

■ Sachwalterschaft

Ein Sachwalter wird je nach Ausmaß sowie der Art der zu besorgenden Angelegenheiten bestellt für

- eine einzelne Angelegenheit (Abschluss eines bestimmten Rechtsgeschäfts),
- einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten (zB nur für die Verwaltung des Vermögens),
- alle Angelegenheiten.

Ein Sachwalter hat zusätzlich folgende Aufgaben:

- die Pflege des persönlichen Kontakts,
- die Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen in rechtlichen Belangen,
- die Personensorge (Sicherstellung der ärztlichen und sozialen Betreuung des Betroffenen).

■ Nächste Angehörige

Jugendliche, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung nachfolgende Rechtsgeschäfte nicht selbst besorgen können, können von einem nächsten Angehörigen (Eltern, Ehepartner,...) vertreten werden.

Die Vertretungsbefugnis umfasst folgende Angelegenheiten (Rechtsgeschäfte):

- Geschäfte des täglichen Lebens,
- Geschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs,
- Geltendmachung von Ansprüchen,
- Zustimmung zu bestimmten medizinischen Heilbehandlungen.

Die Vertretungsbefugnis gilt dann, wenn sich der Angehörige notariell registrieren lässt.

„Das Wichtigste,
was man den Kindern
mitgeben sollte:
Wurzeln und Flügel.“

Goethe

TIPP

Ist davon auszugehen, dass ein Kind auch nach dem 18. Lebensjahr seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, kann bereits ab dem 17. Lebensjahr bei Gericht ein Antrag auf Bestellung eines Sachwalters gestellt werden.

Die Infoseite

COOL!



en

**Jugendwohlfahrt/
Jugendamt**

Familiengericht

**Kinder- und
Jugend-anwaltschaft**

Familienreferat

DAS SIND DIE ERSTEN ADRESSEN, WENN ES UM
ELTERN-KIND-FRAGEN GEHT.

Die Jugendwohlfahrt

Das Jugendamt – Soziale Kinder- und Jugendarbeit

DIE JUGENDWOHLFAHRT BIETET ELTERN, ALLEINERZIEHERN, PFLEGE- UND ADOPTIVELTERN SOWIE KINDERN UND JUGENDLICHEN BIS ZUM ALTER VON 18 JAHREN EINE VIELZAHL VON HILFEN UND UNTERSTÜTZUNGEN AN. DIE JUGENDWOHLFAHRT IST NICHT NUR IN KRISENSITUATIONEN DA.

- DIE JUGENDWOHLFAHRT UNTERSTÜTZT DIE FAMILIE BEI DER ERFÜLLUNG IHRER AUFGABEN ALS ELTERN VOR UND NACH DER GEBURT SOWIE BIS ZUM 18. LEBENSJAHR.
- DIE JUGENDWOHLFAHRT SCHÜTZT DAS KIND, WENN SORGEBERECHTIGTE DAS WOHL DES KINDES NICHT GEWÄHRLEISTEN.

Die Jugendwohlfahrt arbeitet auf Landesebene und in den Bezirkshauptmannschaften und im Magistrat Salzburg.

Bei überregionalen Fragen bietet das Referat für soziale Kinder- und Jugendarbeit Information und Auskunft.

In der Jugendwohlfahrt arbeiten erfahrene Teams von rechtskundigen SozialarbeiterInnen. Bei Bedarf werden weitere Fachkräfte wie PsychologInnen und JuristInnen hinzugezogen.

...informiert – berät – vermittelt

- Die Jugendwohlfahrt informiert und berät in sozialen und rechtlichen Belangen.
- Die Jugendwohlfahrt vermittelt familienunterstützende Angebote wie Tagesmütter, Pflegeeltern und Adoptiveltern.
- Die Jugendwohlfahrt begleitet junge Eltern vor und nach der Geburt (Elternberatung).

...ist da in schwierigen Zeiten

- Die Jugendwohlfahrt unterstützt und begleitet Eltern in schwierigen Erziehungsfragen und bei der Wahrnehmung der Obsorge für ihr Kind.

- Die Jugendwohlfahrt bietet Hilfen zur Erziehung an, wie etwa ambulante Betreuung oder den Aufenthalt in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften und finanziert die Elternberatung.

- Die Jugendwohlfahrt unterstützt in familiären Krisensituationen in Form von Beratungsgesprächen

- Die Jugendwohlfahrt veranlasst Unterbringungen in Krisenstellen (Notschlafstelle).

- Die Jugendwohlfahrt nimmt Hinweise entgegen, wenn ein Kind vernachlässigt wird oder das Wohl eines Kindes gefährdet ist.

...aktiv in rechtlichen Belangen

- Die Jugendwohlfahrt übernimmt Rechtsvertretungen zur Feststellung der Vaterschaft.

- Die Jugendwohlfahrt gewährt Unterstützung bei der Festsetzung und Einbringung des Unterhalts für ein Kind.

- Die Jugendwohlfahrt beantragt bei Gericht Unterhaltsvorschüsse.

- Die Jugendwohlfahrt ist mit der Obsorge von Kindern minderjähriger Mütter, Findelkindern und anonym Geborenen betraut.

Kontakt

Erreichbar in den Bezirkshauptmannschaften und im Magistrat Salzburg.

■ Referat für soziale Kinder- und Jugendarbeit

5020 Salzburg, Fanny-v-Lehnert-Straße 1
(0 662) 80 42 - 35 85
soziales@salzburg.gv.at

■ Jugendwohlfahrt/ Jugendamt

in den Bezirkshauptmannschaften und im Magistrat Salzburg

Stadt Salzburg

5020 Salzburg, St.-Julien-Straße 20
(0 662) 80 72 - 32 80 oder 32 79
jugendamt@stadt-salzburg.at

Flachgau

5020 Salzburg, Karl-Wurmb-Straße 17
(0 662) 81 80 - 57 73
bh-sl@salzburg.gv.at

Tennengau

5400 Hallein, Adolf-Schärf-Platz 2
(0 62 45) 796 - 60 37
bh-hallein@salzburg.gv.at

Pongau

5600 St. Johann, Hauptstraße 1
(0 64 12) 61 01 - 62 70
bh-st-johann@salzburg.gv.at

Lungau

5580 Tamsweg, Kapuzinerplatz 1
(0 64 74) 65 41 - 65 73
bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Pinzgau

5700 Zell am See, Saalfeldner Straße 10/3
(0 65 42) 760 - 67 42
bh-zell@salzburg.gv.at

Die Infoseiten

Mam. Was ich dir seit einer Woche sagen wollte. Ich weiß jetzt, ich muss meine eigenen Wege gehen.

4 GRUNDBEDÜRFNISSE NACH HUGH CHAMPBELL:

- geliebt zu werden
- geachtet zu werden
- Recht zu haben
- wichtig zu sein



Das Familiengericht und seine Entscheidungen

DAS FAMILIENGERICHT IST DIE INSTITUTION, DIE IN FAMILIENRECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN DIE LETZTENTSCHEIDUNGEN TRIFFT, WENN DIE BETEILIGTEN ZUR SICHERUNG DES WOHLTS DES KINDES KEIN EINVERNEHMEN ERZIELEN ODER DAS WOHL DES KINDES GEFÄHRDET IST. IM LETZTEREN FALL SCHREITET DAS GERICHT EIN, VON WEM IMMER ES ANGERUFEN WIRD.

Das Familiengericht kann zur Wahrung des Wohls eines Kindes die erforderlichen Verfügungen setzen.

Meist geht es um folgende Fälle:

- Die Eltern einigen sich nicht in Obsorge- und Unterhaltsangelegenheiten.
- Eltern und Kinder sind sich nicht einig in Fragen der Pflege und Erziehung, der Ausbildung und in der Ausübung des Besuchsrechts.

TIPP

Jeden Di von 8 – 12 Uhr kostenlose Rechtsauskünfte in Familienangelegenheiten – bei allen Bezirksgerichten – ohne telefonische Voranmeldung.

- Die Eltern vernachlässigen das Kind und es sind zum Kindeswohl entsprechende Entscheidungen zu treffen.
- Die Vaterschaft eines Kindes muss festgestellt werden.
- Die Eltern unterbinden den Kontakt mit wichtigen Bezugspersonen.

Das Gericht kann auch einen Kurator bestellen, wenn sich in einer bestimmten Angelegenheit die Interessen des Kindes und jene der gesetzlichen Vertreter widersprechen. Für die Durchsetzung gewisser Verfügungen wird die Jugendwohlfahrt/das Jugendamt beauftragt.

Nur bei Gefahr im Verzug kann die Jugendwohlfahrt/das Jugendamt in die Obsorge der Eltern eingreifen und bis zur Entscheidung des Gerichts vorläufige Maßnahmen der Pflege und Erziehung treffen. Ein solcher Eingriff muss gerechtfertigt und erforderlich sein.



kija – Kinder- und Jugendanwaltschaft

AUCH KINDER BRAUCHEN EINE INTERESSENVERTRETUNG. DIE KIJA TRITT FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG DES KINDESWOHLS IN ALLEN LEBENSBEREICHEN EIN. SIE IST PARTEIISCH FÜR DIE BETROFFENEN KINDER UND JUGENDLICHEN.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist eine weisungsfreie Einrichtung des Landes Salzburg.

■ Die Kernaufgaben der kija

- Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche
- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Durchsetzung ihrer Rechte
- Vermittlung zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen, aber auch Institutionen und Behörden bei Auseinandersetzungen und Meinungsverschiedenheiten
- Interventionen bei Ämtern, Gerichten und Institutionen jeder Art im Interesse der Kinder und Jugendlichen und falls gewünscht auch in Begleitung als Vertrauensperson
- Beratung und Weitervermittlung zu Beratungsstellen und Therapieeinrichtungen
- Bearbeitung von Beschwerden in Betreuungseinrichtungen, Kindergärten, Schulen,...

Die Angebote der kija sind kostenfrei. Die kija kann auch anonym kontaktiert werden. Eine vertrauliche Behandlung aller Anliegen ist möglich. In Streitfällen werden vorrangig gütliche Lösungen angestrebt. Die kija bietet auch Hilfe zur Selbsthilfe. Sie will in allen Anliegen rasch und unbürokratisch helfen. Dazu bieten sich auch Anfragen per E-Mail an.

Sprechstunden werden in allen Bezirken angeboten. Die genauen Sprechzeiten können der Internetseite entnommen werden.

■ Kontakt

5020 Salzburg, Gstättengasse 10

☎ (0662) 430 550

Fax: (0662) 430 550 3010

kija@salzburg.gv.at | www.kija.at

Öffnungszeiten: Mo, Di und Do: 9-13 Uhr,

Mi: 10-16 Uhr, Fr: 9-16 Uhr

Weitere Infos

kids-line: 0810 234 123

Rat auf Draht für Kids: 147

Erziehungsgrundsätze

Österreichische Bevölkerung ab 16 Jahren

	1973	1993	2001
Wissensdurstig sein, immer Neues dazulernen	39 %	52 %	56 %
Immer höflich und freundlich sein	63 %	49 %	53 %
Gehorsam sein gegenüber Älteren und Vorgesetzten	50 %	37 %	59 %
Für die Gemeinschaft tätig sein	23 %	37 %	42 %

Das Familienreferat des Landes Salzburg

DAS FAMILIENREFERAT UNTERSTÜTZT FAMILIEN, PAARE UND ALLEIN STEHENDE MENSCHEN AKTIV DURCH EINE VIELZAHL VON UNTERSCHIEDLICHEN ANGEBOTEN. AUCH JUGENDLICHE SIND HERZLICH WILLKOMMEN.

Das Familienreferat bietet in Stadt und Land kostenlose Beratung an. Diese erfolgt durch SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, JuristInnen und ÄrztInnen.

■ Familienberatung

Die Familienberatung konzentriert sich unter anderem auf Partnerschaftskonflikte, Eheprobleme, sozialrechtliche Beratung, Familienplanung, Lebensschwierigkeiten,

Alle Beratungen sind anonym und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Es können auch fortlaufende Termine vereinbart werden.

■ Erziehungsberatung

Oft ist es nicht einfach, wenn Kinder Sorgen haben oder bereiten. Eltern und BetreuerInnen fühlen sich manchmal an den Grenzen ihrer Belastbarkeit. In vielen Situationen sind auch vorsorgliche Beratungsgespräche hilfreich. Das Familienreferat bietet zudem an:

- **Psychologische Erziehungsberatung**
- **Logopädie**
- **Förderung bei Entwicklungsauffälligkeiten**

■ Rechtsberatung

Rechtliche Fragen spielen immer eine große Rolle. Dazu gehören Themen wie Unterhaltsanspruch, Scheidung, gemeinsame Obsorge oder allgemeine Rechtsfragen.

■ Weitere Angebote

- Materielle Hilfen
- Sonderprojekte
- Informationsbroschüren
- Salzburger Familienpass

Neben dem Beratungsangebot in den Bezirken bieten wir Familien- und Rechtsberatung am Bezirksgericht in Salzburg und in Hallein an.

■ Beratungstelefon

(0662) 87 12 27

Mo, Mi, Do, Fr 10:00 – 12:00 Uhr

Mo – Mi 14:00 – 15:00 Uhr

Rechtsberatung

Do 14:00 – 16:00 Uhr

■ Kontakt

5020 Salzburg,

Gstättengasse 10

(0662) 80 42 – 5421

familie@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at

www.familie-salzburg.at

Voranmeldung erbeten

■ Beratungsorte/-zeiten

www.salzburg.gv.at

Für Detailinteressierte

Wo finden sich diese Regelungen? Lust auf Mehr!

WER MEHR WISSEN WILL, FINDET HIER DIE QUELLEN. DIE MEISTEN REGELUNGEN SIND IM ABGB (ALLGEMEIN BÜRGERLICHES GESETZBUCH – 3. HAUPTSTÜCK) ENTHALTEN.

■ Das Kindschaftsrecht

Adoption	§§ 179ff ABGB
Anordnungen	§ 146a
Allgemeine Rechte	§ 137 ABGB
Aufenthalt	§ 146b ABGB
Ausbildung	§ 146f
Besuchsrecht	§§ 148, 145b ABGB
Ehelichkeitsvermutung	§§ 138, 156ff ABGB
Erbrecht	§§ 531ff, 695f; AnerbG
Geschäftsfähigkeit	§§ 21, 151ff, 175 ABGB
Informationsrechte	§ 178 ABGB
Jugendwohlfahrt	§§ 211ff ABGB
Kindeswohl	§ 178a ABGB
Kollisionskurator	§ 271 ABGB
Medizin. Heilbehandlung	§ 146c ABGB
Mündelgeld	§§ 230ff ABGB
Mutterschaft	§ 137b ABGB
Namensrecht	§§ 43, 139, 165 ABGB; NÄG
Personenrechte	§ 21 ABGB
Obsorge - allgemein	§§ 144 – 146, 166f ABGB
Obsorge – Entziehung	§§ 176f ABGB
Obsorge - gemeinsam	§§ 166, 177 ABGB, § 55a EheG
Religion	§ 39 ABGB; RelKEG
Sachwalter	§§ 154b, 273f ABGB
Sterilisation	§ 146d ABGB
Unehelichkeit	§ 155 ABGB
Unterhaltsrecht	§§ 140-143, 212 ABGB
Vaterschaftsanerkennung	§§ 163f ABGB
Vermögensverwaltung	§§ 145a, 149f, 229f ABGB

Vertretung	§ 154 ABGB
Volljährigkeit	§§ 21, 172 ABGB
Wille des Kindes	§ 146 ABGB
Wohlverhalten	§ 145b ABGB

■ Weiters

Salzburger Jugendgesetz	LGBl.Nr. 24/1999 idgF
Unterhaltsvorschussgesetz	BGBl.Nr. 451/1985 idg
Religiöse Kindererziehung	BGBl.Nr. 155/1985
Jugendwohlfahrtsgesetz	BGBl.Nr. 161/1989 idgF
Jugendwohlfahrtsordnung	LGBl.Nr. 83/1992 idgF
Namensänderungsgesetz	BGBl.Nr. 195/1988 idgF
Gewaltschutzgesetz	BGBl.Nr. 759/1996
2. Gewaltschutzgesetz	BGBl I 40/2009



Broschüren, die informieren

■ Eltern-Kind-Tarife*

43 Schnell-Infos über Sozialleistungen im Land Salzburg.

Hg: Land Salzburg, Abteilung Soziales
☎ (0662) 80 42 - 35 85

■ Jugendschutz*

Ein Folder für Jugendliche

Eine Broschüre für Eltern

Hg: Land Salzburg, Abteilung Soziales
☎ (0662) 80 42 - 35 85

■ Elternbriefe des Landes

Alles Wissenswerte über Pflege und Erziehung in den ersten Jahren

Hg: Salzburger Bildungswerk
☎ (0662) 87 26 91

■ Adoption*

Inkl. Anonyme Geburt, Babynest, Häuser für Schwangere

Hg: Land Salzburg, Abteilung Soziales
☎ (0662) 80 42 - 35 85

■ Alles auf einen Blick

Schwangerschaft, Kinderbetreuungs-
geld, Karenzurlaub und Kinder-
betreuung

Hg: Stadt Salzburg, Frauenbüro
☎ (0662) 80 72 - 20 43

■ Kinder haben Rechte

14 Postkarten

Hg: kija Salzburg
☎ (0662) 43 05 50

■ Kinderbetreuung

Alle Angebote auf einen Blick:

Krabbelstuben. Kindergärten.

Tageseltern. Horte

Hg: Stadt Salzburg, Frauenbüro
☎ (0662) 80 72 - 20 43

■ Gewalt an Kindern

Information, Hilfsangebote,
Prävention

Hg: kija Salzburg
☎ (0662) 43 05 50

■ Pflegeeltern*

Info für Pflegeeltern und Pflegekinder

Hg: Land Salzburg, Abteilung Soziales
☎ (0662) 80 42 - 35 85

■ gut.beraten*

Adressbuch für alle sozialen
Lebenslagen

Hg: Abteilung Soziales
☎ (0662) 80 42 - 35 63

* Online unter:

www.salzburg.gv.at/soziales

Von A-Z

- A**
 Adoption 37
 Alleinvertretung 36
 Allgemeine Rechte und Pflichten 4
 Altertypische Geschäfte 34-35
 Anordnungen 20
 Aufenthalt des Kindes.. 23, 25, 27, 53
 Ausbildung 18, 33, 42, 49
 Äußerungsrecht 52
 Ausgehzeiten 53
- B**
 Bankkonto 35
 Besuchsbegleitung 59
 Besuchsrecht 33, 51, 58-59
- D**
 Dokumente 62-63
- E**
 Eheschließung 52
 Einkommen des Kindes 35, 43
 Enterbung 47
 Erbrecht 47
 Erziehung 18, 21
- F**
 Familiengericht 22, 29, 33, 41, 65, 70
 Familienreferat 72
 Fremde Pflege 37
- G**
 Gefahr in Verzug 29, 70
 Gericht 22, 29, 33, 41, 65, 70
 Geschäftsfähigkeit 32-35
 Gesetzliche Vertretung 18, 36-37
 Getrennte Eltern 56-59
- Gewalt 20, 29
 Großeltern 28, 40-41, 58
- H**
 Heiraten/Heiratsalter 41, 52
 Heiratsgut 52
- I**
 Informationsrechte 57, 65
- J**
 Jugendwohlfahrt/
 Jugendamt 24, 41, 42, 68, 69
 Jugendschutz 53
- K**
 Kinder- und Jugendanwaltschaft 71
- L**
 Lehrvertrag 35, 37
 Leitbild des Staates 6
- M**
 Materielle Hilfe 72
 Medizinische Heilbehandlung 51
 Misshandlung 29
- N**
 Namensrecht 36, 50
- O**
 Obsorge 16-29
- P**
 Persönlicher Verkehr 33, 49, 58-59
 Pflege und Erziehung 18, 21, 33
 Pflegeeltern 18, 29
- R**
 Rechte des Kindes... 40-43, 45, 50-53
 Rechtsfolgen 13
 Rechtsgeschäfte 32-37
 Rechtsstellung 10, 12
 Religion 36, 52
- S**
 Sachwalterschaft 65
 Schadenersatz 37
 Scheidung 52, 56
 Schulpflicht 51
 Sorgerecht 16 -29
- T**
 Taschengeld 45
 Trennung von den Eltern 52, 56
- U**
 (un)eheliches Kind 10, 48, 53
 Unterhaltsrecht 40-44, 56-57
 Unterhaltsrichtsätze 43
 Unterhaltsvereinbarung 42
 Unterhaltsvorschuss 46
- V**
 Vaterschaftsfeststellung 37, 52-53
 Vermögensverwaltung 18, 37, 62
 Vernachlässigung 29, 70
 Vertretung 18, 36-37
- W**
 Wohlverhalten 19, 59
 Wünsche des Kindes 20
- Z**
 Zustimmungsrechte 12, 20, 29, 32

Alle Broschüren im Internet
als PDF-Download unter:
www.salzburg.gv.at/soziales

Impressum

Verleger: Land Salzburg (vertreten durch Dr. Herbert Prucher)
Herausgeber: Abteilung Soziales, Soziale Kinder- und
Jugendarbeit (vertreten durch Dr. Peter Valentini)
A-5010 Salzburg, Fanny-von-Lehnert-Straße 1
Tel. (0662) 80 42 - 35 81
Autor/Konzeption: Mag. F. Erwin Eiersebner
Lektorat: Ludwig Hummer, Mag. Alexander Viehauser
Grafik: Werbeagentur Huber-Gürtler
Illustrationen: Mag. Brigitte Grabner-Hausmann
Fotos: Land Archiv, Huber-Gürtler, kija Salzburg,
© Kzenon - Fotolia.com
Druck: Laber Druck, Oberndorf
Auflage: Dezember 2010

Weitere Exemplare kostenlos erhältlich

(0662) 8042-35 42
soziales@salzburg.gv.at

Diese Broschüre liegt zur kostenfreien Entnahme auf

- Bürgerservice Salzburg – Kaigasse
- Bürgerservice Salzburg – Schloss Mirabell
- Bürgerzentrum Bahnhof
- Bezirkshauptmannschaften

Sozial
Land Salzburg